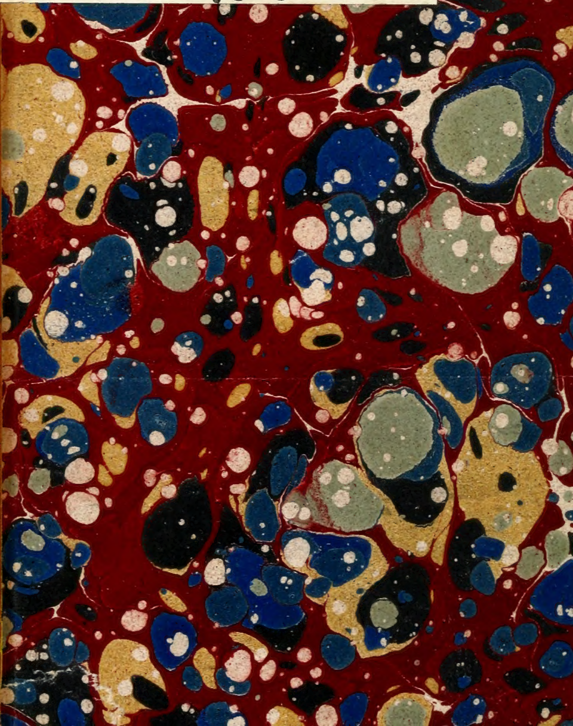




COPY RIGHT.

District of Pennsylvania, to wit:

BE IT REMEMBERED, That on the fifth day of February, in the forty-first Year of the Independence of the United States of America, A. D. 1817, *JOHN SHRYOCK*, of the said District, hath deposited in this office the Title of a Book the right whereof he claims as Proprietor in the words following, to wit:

SEAL.

"Auszug aus General Waschington's Circularschreiben an die Gouverneure eines jeden Staates, bey dem Schluße der Americanischen Revolution.—Die Constitution der Vereinigten Staaten.—Die Constitution von Pennsylvanien.—President Waschington's Addreße an das Volk der Vereinigten Staaten, in welcher er seine Absicht, sich von den öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, anzeigt.—Nebst einer Rede, über den Todt unseres unsterblichen Waschingtons, welche von Philan aufgesetzt und James Murray, einem Knaben von neun Jahren abgelegt wurde."

In conformity to the Act of the Congress of the United States, intitled, "An Act for the Encouragement of Learning, by securing the Copies of Maps, Charts and Books, to the Authors and Proprietors of such Copies, during the Times therein mentioned."—And also to the Act, entitled, "An Act supplementary to An Act, entitled, "An Act for the Encouragement of Learning, by securing the Copies of Maps, Charts, and Books, to the Authors and Proprietors of such Copies during the Times therein mentioned," and extending the Benefits thereof to the Arts of designing, engraving, and etching historical and other Prints."

D. CALDWELL, *Clerk of the District of Penn.*

COPY RIGHT.

District of Pennsylvania, to wit:

BE IT REMEMBERED, That on the 6th day of February, in the forty first Year of the Independence of the United States of America, A. D. 1817, JOHN SHRIACK of the said District, hath deposited in this office the Title of a Book the right whereof he claims as Proprietor in the words following, to wit:

"Bildung und Grund-[illegible]"

In conformity to the Act of the Congress of the United States, intitled, "An Act for the Encouragement of Learning, by securing the Copies of Maps, Charts and Books, to the Authors and Proprietors of such Copies, during the Times therein mentioned."—And also to the Act, entitled, "An Act supplementary to An Act, entitled, "An Act for the Encouragement of Learning, by securing the Copies of Maps, Charts, and Books, to the Authors and Proprietors of such Copies during the Times therein mentioned," and extending the Benefits thereof to the Arts of designing, engraving, and etching historical and other Prints."

D. CALDWELL, *Clerk of the District of Penn.*



GEO. WASHINGTON

Auszug

von

General Waschington's Circular-Schreiben

An die Gouverneure eines jeden Staates, beym
Schluße der Americanischen Revolution.

Die Constitution der

Vereinigten Staaten

und

Die Constitution

vom

Staate Pennsylvanien.

President Waschington's Addreße an das Volk der
Vereinigten Staaten, in welcher er seine
Absicht, sich von den öffentlichen
Geschäften zurückzuziehen,
anzeigt.

Nebst einer Rede,
Ueber den Todt unseres unsterblichen Waschington's,
welche von Philan aufgesetzt, und James
Murray, einem Knaben von neun
Jahren abgelegt wurde.

Chambersburg:
Gedruckt für den Herausgeber, bey F. W. Schöpflin.

1816.

****

Vorrede.



An meine deutschen Brüder in Pennsylvanien!

Die Constitution der Vereinigten Staaten ist, oder sollte wenigstens die Grenze oder das Fundament einer jeden gesetzlichen Acte seyn; u. ebenso ist die Constitution eines jeden einzelnen Staates die Richtschnur, nach welcher die Gesetzgebungen derselben sich richten sollten. Damit nun ein jeder sehen kann, daß man von den alten Grenzen nicht abgewichen ist, so sollte ein jeder Bürger von Pennsylvanien eine Abschrift von der Constitution der Vereinigten Staaten und der Constitution von Pennsylvanien in seinem Hause haben. Als ein Bürger dieses Staates habe ich es für gut gefunden, die Constitution der Vereinigten Staaten und die Constitution von Pennsylvanien in der deutschen Sprache drucken zu lassen, zum Nuzen von denjenigen von meinen deutschen Brüdern, welche das Englische nicht verstehen.

Nebst diesen beyden Constitutionen enthält dieses Buch noch Auszüge von General Waschington's Circular-Schreiben an die Gouver-

neurs der verschiedenen Staaten, zu Ende der americanischen Revolution, worinnen der Vater unserer Republick den verschiedenen Staaten die Einigkeit aufs strengste anempfiehlt.

Ausser dem vorher Gesagten enthält dieses Buch noch General Waschington's Addreße an das Volk der Vereinigten Staaten, in welcher er seine Neigung, sich von den öffentlichen Geschäften zurückzuziehen, anzeigt.

Unter der Regierung Waschington's haben die Vereinigten Staaten Frieden, Handlung und einen Wohlstand genossen, der unter keiner Regierung in demselben Zeitraum ihres Gleichen hatte. Die Constitution, unter welcher wir diese beyspiellose Glückseligkeit und Wohlstand genossen, war theils das Werk seines eigenen Verstandes, und wurde seinen Nachfolgern rein und unbefleckt überliefert; wie sie aber von unreinen Händen berührt wurde, so ward sie endlich so eingeschränkt, daß sie irgend etwas — oder gar nichts mehr meinte.

Bey der Herausgabe dieses Buches, hat der Herausgeber keine Beweggründe des Partheywesens zur Absicht. Es ist wohl genug bekannt, daß Fehler auf beyden Seiten begangen werden. Es kömmt nicht darauf an, wie sich eine Parthey, die in Gewalt ist, nennt, sie wird, so bald es ausgemacht ist, daß sie eine entscheidende Mehrheit hat, Fehler begehen; sie wird den eigenthümlichen Grund aus dem Gesicht verlieren, und nicht damit zufrieden seyn, vorherige

Systeme abzuschaffen, und dasjenige zu vernichten, was ihre Vorgänger errichtet haben, sondern viele von den Anführern ihrer Parthey werden es unternehmen, die Constitution selbst zu vernichten und die Verwaltung des Gerichtswesens ebenso einrichten, daß sie ihre politischen Absichten erreichen können. Alles, was einige wenige Männer von der in Aemter stehenden Parthey zu sagen belieben, muß als der Wille des Volks bey jedermann angesehen und befolgt werden, wenn sie nicht als Tories und Abtrünnige verschrieen seyn wollen. Fürwahr, es giebt viele, die Pharao's Mundschenk ähnlich sind: "sie haben Joseph vergessen."—Männer, welche wünschen, die Constitution und unsere Regierungsform beyzubehalten, können nicht mit solchen übereinstimmen, die es versuchen unsere Mitbürger auf den gefährlichen Pfad, den uns Erfahrung zeigt, zu leiten. Veränderungen sind jederzeit gefährlich, deßwegen laßt uns an die Constitution, als der Arche unseres Heils halten. Laßt die Constitution in den Schulen als ein classisches Buch von unsern Kindern gelesen werden; und daß dieselben dadurch in den Stand gesetzt werden mögen, ein richtiges Urtheil über die vergangenen Ereigniße in unsern politischen Angelegenheiten zu fällen, ist der aufrichtige Wunsch des Herausgebers,

Johannes Schreyack.

Chambersburg, im December, 1816.

Circular = Schreiben.

—:o:—

Auszug von General Waschington's Circular-Brief an die verschiedenen Gouverneurs eines jeden Staates, datirt, Hauptquartier Newburg, den 18ten Juny, 1783.

"Mein Herr!

Da nun der Zweck, für welchen ich die Ehre hatte ein Amt im Dienste meines Vaterlandes zu haben, erreicht ist, so bereite ich mich nun vor, dieses Amt wiederum in die Hände des Congreßes niederzulegen, und mich nach jener häußlichen Ruhe zurückzuziehen, die ich so ungerne verlassen habe; eine Ruhe, nach welcher ich während einer langen und schmerzlichen Abwesenheit immer seufzte, und in welcher ich (entfernt von den Sorgen und dem Ungemache der Welt) meine künftigen Tage in unstörter Ruhe zu verleben gedenke.

Doch, ehe ich dieses Vorhaben ausführe, halte ich es für meine Pflicht, euch in dieser meiner letzten amtsmäßigen Mittheilung für die glorreichen Ereigniße, mit denen uns der Himmel segnete, Glück zu wünschen; Euch meine Meynungen (über einige wichtige Gegenstände, die mit der Ruhe der Vereinigten Staaten in genauer Verbindung stehen) zu ertheilen; und auch um von Euer Excellenz, als einem öffentlichen Beamten, Abschied zu nehmen: und endlich um mein Vaterland zu segnen, in dessen Diensten ich die Blüthe meiner Jahre aufopferte, und um dessentwillen ich so viele angstvolle Tage und schlaflose Nächte verlebte, und dessen Wohl mir so sehr am Herzen liegt, daß es jederzeit einen großen Theil meines eigenen Wohls ausmachen wird.

Während ich diese angenehme Pflicht erfülle, bitte ich um Erlaubniß, den Gegenstand unserer wechselseitigen Glückseligkeit weitläufiger abhandeln zu dürfen. Weñ wir überlegen, nach welchem hohen Preiße wir strebten; wenn wir den zweifelhaften Kampf berücksichtigen; und wenn wir dann die vortheilhafte Weise, mit welcher dieser Kampf beendiget wurde, in Erwägung ziehen, so finden wir die größte Ursache über einen solchen Ausgang zu frohlocken und dankbar dafür zu seyn.

Dies ist ein Text, welcher jedem wohlwollenden und liberalen Gemüth Vergnügen gewähren wird, man mag denselben als eine Quelle der gegenwärtigen Freude oder als die Ursache künftiger Glückseeligkeit ansehen. Wir haben Ursache, uns glücklich zu preißen, daß die Vorsehung uns ein solches Looß zu Theil werden ließ, wir mögen selbiges in natürlicher, politischer oder moralischer Hinsicht betrachten.

Die Bürger von America sind nun in die beneidungswürdigste Lage versetzt; als die einzigen Herrn und Eigenthümer eines ungeheuer großen Erdstriches, welcher alle die verschiedenen Erdstriche und Climate der Welt in sich faßt, und der mit jeden Nothwendigkeiten und Gemächlichkeiten des Lebens versehen ist, sind nun, durch den letzgeschloßenen Frieden als ein freyes und unabhängiges Volk anerkannt. Seit dieser Zeit kann man sie als die Schauspieler auf einem großen Theater betrachten, die von der Vorsehung besonders zur menschlichen Größe und Glückseligkeit bestimmt zu seyn scheinen.

Die Bürger von America sind nicht nur mit allen Dingen umgeben, die zu ihrem privat und öffentlichen Vergnügen beytragen; sondern der Himmel hat sie überdies damit gesegnet, daß er ihnen eine sicherere politische Glückseligkeit schenkte, als je eine andere Nation genoß. Nichts kann diese meine Betrachtungen mehr bestärken, als die angenehme Vermutung der Zeiten und Umstände, unter denen unsere Republik im Range mit anderen Nationen steht.

Die Grundpfeiler unserer Verfaßung sind nicht in dem dunkeln Zeitalter des Aberglaubens gelegt worden, sondern in einer Zeit, wo man die Rechte der Menschen besser kennt und richtiger bestimmt, als je zuvor. Die Nachsuchungen des menschlichen Verstandes, um gesellschaftliche Glückseligkeit zu finden, sind sehr ausgedehnt worden, die Schätze der Wissenschaften, die man durch die Anstrengungen der Philosophen, Gelehrten und Gesetzgeber seit vielen Jahren lang erhielt, liegen für uns offen da, und ihre vereinte Weisheit mag in der Einrichtung der Form von unserer Regierung aufs wohlthätigste angewendet werden.

Die Beförderung der Wissenschaften, die unbegrenzte Handlung, die stuffenweise Verfeinerung der Sitten, die aufwachsende Freyheit der Gedanken; und mehr als alles dieses, das reine und wohlthätige Licht der Offenbahrung, hatten einen wohlthätigen Einfluß auf die Menschheit und vermehrte die gesellschaftlichen Freuden.

In diesem glücklichen Zeitpunkte wurden die Vereinigten Staaten zu einer eigenen Nation erhoben; und wenn die Bürger derselben nicht vollkommen frey und glücklich bleiben, so ist es ganz allein ihre eigene Schuld.

So ist unsere gegenwärtige Lage und so sind unsere Außichten in die Zukunft. Obschon aber die Schaale des Segens uns auf diese Weise gereicht ist; und obschon wir Glückseligkeit genießen können, wenn wir uns der dargebotenen Gelegenheit bedienen wollen; so scheint es mir demohngeachtet, daß den Vereinigten Staaten eine Wahl übrig bleibt, ob sie eine achtungswürdige, glückliche oder eine verächtlichste, elende Nation seyn will.

Dies ist die Zeit ihrer politischen Prüfung; dies ist der Augenblick, wo die Augen der Welt auf sie gerichtet sind; dies ist die Zeit, ihren National-Character geltend zu machen oder gänzlich zu verlieren; dies ist der günstige Augenblick, um der Federal-Regierung einen solchen Ton zu geben, daß sie die Zwecke ihrer Institutionen erreicht; oder, dies kann auch der unglückliche Augenblick

seyn, in welchem die Macht der Union getrennt, das Band der Conföderation vernichtet, und wir zum Spiel der europäischen Politick werden, welche einen Staat gegen den andern aufhetzen wird, um deren Wachsthum zu verhindern, und um dem Intresse der Europäer zu nützen.

In Folge des politischen Systems müßen die Staaten in diesem Augenblicke wählen, ob sie stehen bleiben oder fallen sollen; und sie mögen thun, was sie wollen, so ist es nun die Zeit, welche entscheiden muß, ob die Revolution endlich als ein Segen oder Fluch betrachtet werden muß, und dies nicht allein für das gegenwärtige Geschlecht, sondern unser Schicksal wird auch dasjenige von Millionen einschließen, die noch ungeboren sind, und die unsere Nachkommen seyn werden.

Da ich von der Wichtigkeit des gegenwärtigen Augenblicks überzeugt bin, so würde Stillschweigen von meiner Seite ein Verbrechen seyn; ich werde demnach mit Euer Excellenz die Sprache der Freyheit und Aufrichtigkeit ohne alle Heucheley sprechen. Ich fürchte zwar, daß diejenigen, welche in politischer Meynung nicht mit mir übereinstimmen, sagen werden, daß ich die Grenzen meiner Pflicht überschreite; sie mögen vielleicht auch noch gar sagen, daß Hochmuth und Pralsucht meine Beweggründe seyn, da es doch weiter nichts, als meine aufrichtigste Meynung ist.

Die Rechtschaffenheit meines eigenen Herzens, welches solche Beweggründe verabscheuet meine bißherige Art zu leben; mein Entschluß keinen Theil mehr an den öffentlichen Geschäften zu nehmen; mein sehnlicher Wunsch, ein ruhiges Privatleben, nach allen ausgestandenen Beschwerden des Krieges zu genießen; und der Vortheil, unter einer weisen und liberalen Regierung zu leben, werden hoffentlich meine Landsleute früher oder später überzeugen, daß ich keine falschen Absichten habe, um die Meynungen, die diese Addreße enthalten, zu verstellen.

Es sind vier Dinge, welche meines Erachtens zum allgemeinen Wohl nothwendig sind, und ich darf es wa=

gen, zu behaupten, daß folgende vier Punkte unumgänglich nothwendig sind, um die Vereinigten Staaten, als eine unabhängige Macht aufrecht zu erhalten, nemlich:

1stens. Die unauflößliche Union der Staaten unter einem federalistischen Manne.

2tens. Eine heilige Beobachtung der Gerechtigkeits-Pflege.

3tens. Die Annahme einer zweckmäßigen Friedens-Einrichtung; und

4tens. Die Macht der friedlichen und freundschaftlichen Gesinnung des Volks dahin zu bestimmen, daß es seine örtlichen Vorurtheile und Politick vergißt; es dahin bestimmen, daß einer mit dem andern Nachsicht hat; und dasselbige belehren, daß man in einigen Fällen selbst seinen eigenen Vortheil dem Intresse des Allgemeinen aufopfern müße.

Dies sind die Pfeiler, worauf das rühmliche Gebäude unserer Unabhängigkeit und unser National-Character gebaut ist. Freyheit ist die Grundlage—und wer es wagen sollte dieses Fundament zu untergraben oder die Zusamensetzung dieses Gebäudes über den Haufen zu schmeißen, es möchte dieses unter irgend einem scheinbaren Vorwand geschehen, der wird die bittersten Verwünschungen und die strengste Strafe, die eine beleidigte Nation anthun kann, verdienen.

Es ist mein ernstliches Gebet, daß Gott Euch und den Staat, den ihr regieret, in seinen heiligen Schutz nehme; daß er die Herzen der Bürger leiten möge, ihrer Obrigkeit unterthan und gehorsam zu seyn; daß sie brüderliche Liebe gegen ihre Mitbürger, besonders aber gegen solche, die im Felde dienten, ausüben; und endlich, daß der Allmächtige uns so gnädig seyn möge, daß er uns so regiere, daß wir gerecht, barmherzig, mitleidig und friedfertig handeln, indem dieses die ausgezeichnetesten Eigenschaften unseres göttlichen Stifters unserer Religion wa-

ren; und ohne eine getreue Nachahmung seines Beyspiels in allen diesen Dingen können wir niemals hoffen, eine glückliche Nation zu seyn."



Die Constitution der Vereinigten Staaten.

Folgendes ist die Constitution der Vereinigten Staaten in Nord-America, welche bey einer Zusammenkunft der Deputirten von den Staaten Neu-Hampshire, Massachusetts, Connecticut, Neu-York, Neu-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina, und Georgia, in einer Sitzung verfertiget wurde, die am 25sten May, 1787 anfieng, und sich am 17ten September, desselben Jahres endigte.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, verordnen und verfertigen diese Constitution der Vereinigten Staaten von America, um eine vollkommenere Union zu bewirken, Gerechtigkeit zu schaffen, häußliche Ruhe zu versichern, für die gemeinschaftliche Vertheidigung zu sorgen, das allgemeine Wohl zu befördern und die Segnungen der Freyheit für uns und unsere Nachkommen zu sichern,

Erster Artickel.

1ster Abschnitt.

Die hierinnen bewilligte gesetzliche Macht soll dem Congreß der Vereinigten Staaten anvertraut seyn, welcher aus einem Senat und Hause der Representanten bestehen soll.

2ter Abschnitt.

1. Das Haus der Representanten soll aus Gliedern bestehen, die jedes zweyte Jahr von dem Volk der verschiedenen Staaten erwählt wird: und die Erwähler in jedem Staate sollen die Eigenschaften besitzen, die den Erwählern der zahlreichsten Zweige von der Staats-Gesetzgebung nöthig sind.

2. Keine Person kann ein Representant seyn, wenn sie nicht das fünf und zwanzigste Jahr erreicht hat, und nicht sieben Jahre lang ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist; auch muß ein solcher, wenn er erwählt wird, ein Einwohner von dem Staate seyn, von dem er erwählt worden.

3. Representanten und die directen Taxen sollen unter den verschiedenen Staaten, die in die Union aufgenommen werden, in Folge ihrer respectiven Volksmenge, gleich vertheilt seyn, und dies soll dadurch entschieden werden, daß man zu der ganzen Anzahl freyer Personen, einschließlich derjenigen, welche auf eine gewisse Zeit zu dienen haben, und ausschließlich der Indianer, die gar keinen Tax bezahlen, drey Fünftheile von allen andern Personen hinzufügt. Die wirkliche Zählung soll innerhalb drey Jahren nach der ersten Zusammenkunft des Congreßes der Vereinigten Staaten gemacht werden, und in der Folge alle zehn Jahre, wie es das Gesetz befiehlt. Die Zahl der Representanten darf auf dreyßig tausend Einwohner Einen nicht übersteigen; doch soll ein

jeder Staat auf's wenigste einen Representanten haben: und bis eine solche Zählung gemacht ist, soll der Staat von Neu-Hampshire berechtiget seyn drey zu erwählen; Massachusetts acht; Rhode-Island und Providenz einen; Conecticut fünf; Neuyork sechs; Neu-Jersey vier; Pennsylvanien acht; Delaware einen; Maryland sechse; Virginien zehn; Nord-Carolina fünf; Süd-Carolina fünf; und Georgien drey.

4. Wenn die Stellen von irgend einem Staate erledigt werden sollten, so soll die ausübende Gewalt davon eine Wahl veranstalten, um solche leere Stellen auszufüllen.

5. Das Haus der Representanten soll seinen Sprecher und andere Beamte erwählen und soll die alleinige Gewalt von Beschuldigung (Impeachment) haben.

3ter Abschnitt.

1. Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwey Senatoren von jedem Staate bestehen, die von der Gesetzgebung desselben Staates für sechs Jahre erwählt werden sollen; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

2. Sobald sie versammelt sind, in Folge der ersten Wahl, sollen sie in drey Classen, so gleich wie möglich, vertheilt werden. Die Sitze der Senatoren von der ersten Classe sollen nach Verfluß des zweyten Jahres erledigt werden; diejenigen von der zweyten Classe nach Verfluß des vierten Jahres; und diejenigen von der dritten Classe nach Verfluß des sechten Jahres: so daß ein Drittheil jedes zweyte Jahr erwählt werden kann. Und wenn sich Stellerledigungen ereignen sollten, entweder durch Abdankung oder andere Weise, während die Gesetzgebung eines solchen Staates nicht in Sitzung ist, so soll die ausübende Gewalt desselben einstweilige Ernennungen machen, die die erledigten Stellen so lange ausfüllen

sollen, bis daß die Gesetzgebung ihre nächste Sitzung halten wird.

3. Keine Person kann die Stelle eines Senators bekleiden, wenn er nicht das Alter von dreyßig Jahren erreicht hat und neun Jahre ein Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist; auch muß ein solcher ein Einwohner von demjenigen Staate seyn, von dem er erwählt wird.

4. Der Vice-President der Vereinigten Staaten soll President des Senats seyn, soll aber keine Stimme haben, ausgenommen die Stimmen sind ganz gleich vertheilt.

5. Der Senat soll seine andern Beamten erwählen, und ebenso auch einen zeitlichen Presidenten, für die Abwesenheit des Vice = Presidenten, oder wenn er die Stelle des Presidenten der Vereinigten Staaten bekleidet.

6. Der Senat soll die alleinige Gewalt haben alle Anklagen (Impeachments) zu richten. Wenn der Senat für diesen Endzweck in Sitzung ist, so muß er unter Eid oder Affirmation seyn. Wenn der President der Vereinigten Staaten verhört wird, so soll de Oberrichter presidiren: und keine Person kann überwiesen werden, wenn nicht zwey Drittheile von den anwesenden Mitgliedern dafür stimmen

7. Der Urtheilsspruch, im Fall einer Anklage, darf sich nicht weiter als auf Absetzung vom Amte, und der Untüchtigkeit ein Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden, welches mit Ehre, Zutrauen oder Gewinn verbunden ist, erstrecken. Es soll aber nichts destoweniger die überwiesene Parthey einer Anklage, gerichtlichen Verhör, Urtheilsspruch und einer solchen Strafe, wie das Gesetz befiehlt, unterworfen seyn.

4ter Abschnitt.

1. Die Zeit, die Plätze und die Art wie die Wahlen für Senatoren und Representanten gehalten werden sollen, soll in jedem Staate von der Gesetzgebung vorge=

schrieben werden: es mag aber der Congreß zu irgend einer Zeit durch ein Gesetz Verordnungen machen oder verändern, ausgenommen rücksichtlich der Plätze, wo Senatoren erwählt werden.

2. Der Congreß soll sich alle Jahre einmal wenigstens versammeln; und diese Versammlung soll am ersten Montage im December stattfinden, wenn er nicht durch ein Gesetz einen anderen Tag festsetzt.

5ter Abschnitt.

1. Ein jedes Haus soll über die Wahlen, Einsetzungen und Fähigkeiten seiner eigenen Mitglieder richten; und eine Mehrheit eines jeden soll ein Quorum verordnen, um Geschäfte zu thun; eine kleinere Anzahl mag aber von Tag zu Tag die Versammlung aufschieben, und mag auch authorisirt seyn abwesende Mitglieder zu zwingen ihre Erscheinung zu machen, und dies kann auf eine solche Weise und unter solchen Strafen geschehen, wie ein jedes Haus verordnen mag.

2. Ein jedes Haus mag die Regeln von seinen Verhandlungen selbst bestimmen; dessen Mitglieder für unordentliches Betragen strafen; und durch die Uebereinstimmung von zwey Drittheilen, ein Mitglied verstossen.

3. Jedes Haus soll ein Tagebuch über seine Verhandlungen führen, und diese von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt machen, ausgenommen solche Gegenstände, die sie geheim zu halten für gut finden mögen: und die Ja's und Nein's von den Mitgliedern eines jeden Hauses über irgend eine Frage, sollen, auf das Verlangen eines Fünftheils der anwesenden Mitglieder, dem Tagebuch einverleibt werden.

4. Kein Haus soll, während der Sitzung des Congresses, ohne Einwilligung des anderen Hauses, seine Sitzungen länger als drey Tage aussetzen, und dieselben nach keinem anderen Orte verlegen, als wo beyde Häuser ihre Sitzungen halten.

6ter Abschnitt.

1. Die Senatoren und Representanten sollen für ihre Dienste belohnt werden, von welcher die Summe durch ein Gesetz bestimmt wird, und die dann aus der Schatzkammer der Vereinigten Staaten bezahlt werden muß. Es sollen die Senatoren und Representanten, in allen Fällen, Verrätherey, Todtes-Verbrechen und Verletzung des Friedens ausgenommen, von Gefangenschaft befreyt seyn, so lange selbige in ihren respectiven Häusern in Sitzung sind oder sich auf ihrem Hin- oder Heim-Wege nach solchen befinden: auch sollen sie für keine Rede oder Debatte, die sie in einem von den beyden Häusern halten mögen, an irgend einem andern Orte zur Rede gestellt werden.

2 Kein Senator oder Representant soll, während der Zeit, für welche er erwählt ist, zu irgend einer anderen bürgerlichen Stelle, die unter der Authorität der Vereinigten Staaten ist, die gemacht oder deren Einkommen während einer solchen Zeit erhöhet worden ist, bestimmt werden; und keine Person, die ein Amt im Dienste der Vereinigten Staaten bekleidet, soll ein Mitglied von irgend einem von beyden Häusern seyn, so lange er sein Amt beybehält.

7ter Abschnitt.

1. Ein jedes Bill, um Einkünfte aufzubringen, soll im Hause der Representanten seinen Ursprung haben; der Senat soll aber Verbesserungen vorschlagen oder einstimmen, wie in andern Bills.

2. Jedes Bill, das im Hause der Representanten und im Senat paßirt ist, muß dem Presidént der Vereinigten Staaten vorgezeigt werden, ehe es ein Gesetz wird. Billiget er es, so soll er es unterzeichnen; wo nicht, so soll er es mit seinen Einwendungen an das Haus zurücksenden, in welchem es zuerst gemacht wurde und dieses

soll dann die Einwendungen ihrer vollen Länge nach in sein Tagebuch einrücken, und das Bill abermals in Ueberlegung nehmen. Wenn nun das Bill, nach einer solchen Ueberlegung, durch zwey Drittheile des Hauses paßirt wird, so soll es, nebst den Einwendungen an das andere Haus geschickt werden, welches dasselbe ebenfalls in Ueberlegung nehmen soll; und wenn es nun von zwey Drittheilen in diesem Hause gebilligt wird, so soll es ein Gesetz werden. Es sollen aber, in allen diesen Fällen, die Stimmen in beyden Häusern durch die Ja s und Nein's entschieden werden: und die Namen von den Personen, die vor oder gegen das Bill stimmen, sollen in die Tagebücher eines jeden Hauses eingetragen werden. Wenn ein Bill von dem Presidenten nicht innerhalb zehn Tagen zurück gesendet wird, (die Sonntage ausgenommen) von dem Tage an gerechnet, an welchem selbiges überreicht worden ist, so soll dasselbe ebenso gut ein Gesetz seyn, als wenn er es unterschrieben hätte, wenn nicht der Congreß durch eine Aussetzung seiner Sitzung die Zurücksendung des Bills verhindert, in welchem Falle es kein Gesetz seyn soll.

3. Jede Verordnung, Beschluß oder Stimme, wobey die Einstimmung des Senats oder des Hauses der Representanten nothwendig ist, (ausgenommen bey einer Frage wegen dem Aufbruch der Sitzung) soll dem President der Vereinigten Staaten vorgelegt werden; und ehe dieselbe in Würkung kommen kann, muß selbige von ihm gutgeheisen seyn; wenn sie aber von dem Presidenten nicht gebilliget wird, so soll sie bey zwey Drittheilen beyder Häuser wiederum paßirt werden, zufolge den Regeln und Beschränkungen, wie selbige bey dem Bill vorgeschrieben worden sind.

8ter Abschnitt.

Der Congreß soll Gewalt haben:—

1. Taxen, Abgaben, Auflagen und Steuren aufzu-

legen und einzusammeln, Schulden zu bezahlen und für die allgemeine Vertheidigung und sämmtliche Wohlfahrt der Vereinigten Staaten zu sorgen; die Abgaben, Auflagen und Steuren müssen aber durch die ganzen Vereinigten Staaten gleich seyn.

2. Geld auf Credit der Ver. Staaten zu borgen.

3. Die Handlung mit fremden Nationen, diejenige unter den verschiedenen Staaten und diejenige mit den Indianer-Stämmen zu reguliren.

4. Eine allgemeine Regel der Naturalisation zu errichten; und gleichförmige Gesetze für die ganzen Vereinigten Staaten wegen dem Bankerott zu machen.

5. Geld zu münzen; den Werth desselben und von auswärtigen Münzen zu reguliren; und das Richtmaß des Gewichts und Maßes zu bestimmen.

6. Für die Bestrafung der Verfälscher zu sorgen, und die gangbare Münze von den Vereinigten Staaten zu sichern.

7. Post-Amtstuben und Post-Straßen einzurichten.

8. Den Fortgang der Wissenschaften und nützlichen Künste dadurch zu beförderen, daß den Schriftstellern und Erfindern, für eine bestimmte Zeit das ausschließliche Recht für ihre respectiven Schriften und Erfindungen ertheilt wird.

9. Tribunale, die der Supream-Court unterworfen sind, zu errichten.

10. See-Räubereyen, und Missethaten, die auf dem hohen See begangen werden, zu bestimmen und zu bestrafen, sowie Verbrechen gegen das Völkerrecht.

11. Krieg zu erklären; Kaperbriefe und Repressalien zu ertheilen; und Regeln, die Wegnahmen zu Wasser und zu Land betreffend, zu machen.

12. Armeen zu errichten und zu unterhalten. Es soll aber keine Anwendung von Geld für diesen Gebrauch eine längere Zeit als zwey Jahre seyn.

13. Für eine Seemacht zu sorgen und selbige zu unterhalten.

14. Für die Regierung Regeln zu machen, sowie die Land- und See-Macht zu reguliren.

15. Den Aufruf der Militz zu besorgen, um die Gesetze der Union auszuführen, Aufruhr zu dämpfen und Einfälle zurück zu treiben.

16. Die Militz zu organisiren, zu bewaffnen und zu disciplíniren, und solche Theile zu regieren, die in dem Dienste der Vereinigten Staaten angestellt werden mögen; die Anstellung der Officiere den respectiven Staaten vorbehaltend, und die Authorität, die Militz zu üben, in Folge der Kriegszucht, die von dem Congreß vorgeschrieben ist.

17. Ausschließliche Gesetzgebung, in allen Fällen über einen solchen District (der keine zehn Quadrat Meilen übersteigt) auszuüben, der durch Abtretung eines besonderen Staates und die Annahme des Congreßes der Sitz der Vereinigten Staaten Regierung werden wird; und ebenfalls dieselbe Authorität in allen solchen Plätzen auszuüben, die mit Einwilligung der Gesetzgebung des Staates, in welchem diese Plätze sich befinden, gekauft worden sind, um Vestungen, Magazine, Schiffswärfte, Arsenäle, und andere nothwendige Gebäude zu errichten; und

18. Alle solche Gesetze zu machen, die nothwendig und angemessen seyn mögen, um die vorgemeldete Gewalt und jede andere Gewalt, welche dieser Constitution der Vereinigten Staaten oder irgend einem Departement von Beamten in denselben, einverleibt ist, in Ausübung zu bringen.

9ter Abschnitt.

1. Die Wanderung oder Einfuhr von solchen Personen, welche irgend einer von den gegenwärtigen Staaten für schicklich hält, zu erlauben, soll von dem Congreß nicht verbothen werden, vor dem Jahre Ein Tausend, acht hundert und acht; es mag jedoch ein Tax auf solche Ein-

fuhr gelegt werden, welcher zehen Thaler auf eine Person nicht übersteigt.

2. Das Privilegium eines Habeas Corpus soll nicht aufgeschoben werden, ausgenommen in Fällen von Rebellion oder Einfall, wo die öffentliche Sicherheit es erfordert.

3. Kein Bill von Ueberführung (Attainder) oder ex post facto Gesetz soll paßirt werden.

4 Keine Steuer oder anderer directer Tax soll gelegt werden, wenn er nicht nach dem Census oder Volkszählung, wie es hierinnen zuvor angewiesen ist, genommen wird.

5. Keine Taxen oder Abgaben sollen auf Artickel gelegt werden, die von einem Staate ausgeführt werden. Es soll durch keine Verordnung des Handels oder der Einkünfte den Häfen in einem Staate ein Vorzug über die anderen gegeben werden: auch sollen die Schiffe, die nach oder von einem Staate fahren, gezwungen werden können, in einem anderen Staate zu landen, abzufahren oder Abgaben zu bezahlen.

6 Es soll kein Geld aus der Schatzkammer gezogen werden, wenn nicht durch ein Gesetz die Anwendung dafür bestimmt wird; und eine regelmäßige Rechnung und Angabe von den Einnahmen und Ausgaben des öffentlichen Geldes soll von Zeit zu Zeit öffentlich bekannt gemacht werden.

7. Die Vereinigten Staaten sollen keinen Adel garantiren: und keine Person, die eine Stelle in denselben bekleidet, die mit Gewiñ oder Zutrauen verbunden ist, soll, ohne Einwilligung des Congresses, ein Geschenk, Vortheil, Amt oder Titel, von irgend einer Art, von einem König, Fürsten oder fremden Staate annehmen.

10ter Abschnitt.

1. Kein Staat soll einen Friedensschluß, Allianz oder Bündniß machen; Kaperbriefe ertheilen; Geld mün=

zen; Creditbriefe ausgeben; nichts anders als Gold und Silber für Bezahlung der Schulden zum gesetzlichen Werthe machen; auch soll ein Staat kein Ueberführungs-Bill, ex post Facto Gesetz, oder ein Gesetz welches die Verbindlichkeit gemachter Contracte schmälert, machen, oder einen adelichen Titel ertheilen.

2. Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congresses, Abgaben oder Auflagen auf Einfuhren oder Ausfuhren legen, ausgenommen was zur Ausführung für dessen Inspection-Gesetze schlechterdings nothwendig ist; und der sämtliche Gewinn von allen Abgaben und Auflagen, der von einigem Staat auf Einfuhren oder Ausfuhren gemacht wird, soll zum Gebrauch der Vereinigten Staaten Schatzkammer seyn; und alle solche Gesetze sollen der Durchsicht und Einschränkung des Congresses unterworfen seyn. Kein Staat soll, ohne Einwilligung des Congreßes, Abgaben auf Tonneninnhalt legen, Truppen halten, oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten haben, auch keinen Vertrag oder Verglich mit einem andern Staate oder einer fremden Macht schliessen oder Krieg anfangen, wenn in denselben nicht wirklich ein Einfall gemacht worden oder er in so drohender Gefahr ist, daß selbige keinen Aufschub leidet.

Zweyter Artickel.

1ster Abschnitt.

1. Die ausübende Gewalt soll der President der Vereinigten Staaten bekleiden. Er soll sein Amt vier Jahre lang behalten, und nebst dem Vice-President, der für dieselbe Zeit erwählt wird, folgendermasen erwählt werden:

2. Ein jeder Staat soll, nach der Weise, wie die Gesetzgebung desselben verordnen mag, eine Anzahl Erwähler bestimmen, gleich der ganzen Anzahl der Senatoren und Representanten, zu welcher der Staat im Congresse

berechtiget ist. Es soll aber kein Senator oder Representant, oder eine andere Person, die ein Amt in den Vereinigten Staaten hat, welches mit Zutrauen oder Gewinn verbunden ist, zum Erwähler erwählt werden.

3. Die Erwähler sollen in ihren respectiven Staaten sich versammeln, und durch Ballotiren für zwey Personen stimmen, von denen wenigstens einer nicht ein Einwohner desselben Staates seyn soll. Und sie sollen ein Verzeichniß von allen denen Personen machen, wofür gestimmt worden ist, und von der Anzahl der Stimmen die einem jeden einzeln gegeben worden sind; und diese Liste sollen sie unterzeichnen und bekräftigen, und versiegelt an den Sitz der Regierung senden, addreßirt an den Presidenten des Senats. Der President des Senats soll dann, in Gegenwart des Senats und Hauses der Representanten, alle die Certificate eröffnen, und die Stimmen sollen dann gezählt werden. Derjenige, der die meisten Stimmen hat, soll President seyn, wenn solch eine Zahl eine Mehrheit von der ganzen Anzahl der dazu bestimmten Erwähler ist; und wenn mehr als einer ist, der eine solche Mehrheit hat, und eine gleiche Anzahl Stimmen zählt, so soll das Haus der Representanten sogleich durch Ballotiren einen von diesen zum Presidenten erwählen: und wenn keiner eine Mehrheit hat, so soll das besagte Haus von den fünf höchsten auf der Liste, auf eine gleiche Weise einen Presidenten erwählen. Aber bey der Wahl eines Presidenten, sollen die Stimmen von den Staaten genommen werden, die Representation von jedem Staate hat dann eine Stimme; ein Quorum für einen solchen Endzweck soll aus einem Gliede oder Gliedern von zwey Drittheilen der Staaten bestehen: und eine Mehrheit von den sämtlichen Staaten ist für die Erwählung nothwendig. In allen Fällen, soll nach der Erwählung des Presidenten, derjenige Vice-President seyn, der die gröste Anzahl Stimmen von den Erwählern hat. Wenn aber zwey oder mehr übrig bleiben, die eine gleiche Anzahl Stimmen

haben, so soll der Senat aus diesen den Vice-President durch Balletiren erwählen.

4. De Congreß mag die Zeit und den Tag bestimmen, an welchem die Erwähler ihre Stimmen geben sollen; und dieser Tag muß der nemliche durch die ganzen Vereinigten Staaten seyn.

5. Keine Person, als ein natürlich geborner Bürger oder der ein Bürger der Vereinigten Staaten ist, zu der Zeit, wo diese Constitution angenommen worden ist, soll zu dem Amte eines Presidenten erwählbar seyn. Auch soll keine Person zu diesem Amte erwählbar seyn, wenn selbige nicht das Alter von 35 Jahren erreicht hat, und vierzehn Jahre ein Einwohner der Vereinigten Staaten gewesen ist.

6. Im Fall der President von seinem Amte entfernt werden sollte, oder durch Absterben, Abdankung oder Unfähigkeit nicht im Stand wäre die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, so sollen solche dem Vice-Presidenten anheim fallen; und der Congreß mag durch ein Gesetz verordnen, für den Fall von Entfernung, Absterben oder Unfähigkeit des Presidenten und Vice-Presidenten, und bestimmen, welcher Beamter dann als President agiren soll: und dieser Beamte soll dann so lange das Amt eines Presidenten bekleiden, bis die Untüchtigkeit weggeschaft oder ein anderer President erwählt werden ist.

7. Der President soll zu bestimmten Zeiten für seine Dienste eine Vergütung erhalten, welche während der Zeit, für welche er erwählt ist, weder vermehrt noch vermindert werden darf; und er soll innerhalb dieser Zeit weder von den Vereinigten Staaten noch einem einzelnen Staate irgend einen Vortheil erhalten.

8. Ehe er zu der Ausführung seines Amtes schreitet, soll er den folgenden Eid oder Bekräftigung ablegen:

"Ich schwöre (oder bekräftige) hiermit feyerlich, daß ich das Amt eines Presidenten der Vereinigten Staaten getreulich halten will; und werde, nach meinen besten

Kräften suchen die Constitution der Vereinigten Staaten zu erhalten, zu beschützen und zu vertheidigen."

2ter Abschnitt.

1. Der President soll Befehlshaber der Vereinigten Staaten Land und See-Macht seyn, sowie von der Miliz der verschiedenen Staaten, wenn solche in den wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten gerufen wird. Er kann die Meynung der hauptsächlichsten Beamten von den ausübenden Departementern, über irgend einen Gegenstand, der ihre respectiven Aemter betrifft, schriftlich verlangen; und er soll die Gewalt haben Aufschub und Begnadigungen für Verbrechen gegen die Vereinigten Staaten zu ertheilen, ausgenommen in Fällen von Beschuldigung (Impeachment.)

2. Er soll die Macht haben, mit dem Anrathen und der Einwilligung des Senats, Friedens-schlüsse zu machen, vorausgesetzt, daß zwey Drittheile von den anwesenden Senatoren damit zufrieden sind: und er soll, mit dem Anrathen und Einwilligung des Senats Gesandte ernennen und anstellen, sowie andere öffentliche Ministers, und Consuls, Richter von der Supreme = Court und alle andere Beamte der Vereinigten Staaten, für deren Anstellung hierinnen nicht anderwärts gesorgt ist, und welche nicht durch ein Gesetz eingesetzt sind. Der Congreß mag indessen durch ein Gesetz, die Anstellung solcher Unter-Beamten, die derselbe für nothwendig erachtet, dem Presidenten allein, den Gerichtshöfen (Courts) oder den Häuptern der Departemter übertragen.

3. Der President soll die Gewalt haben, alle leer gewordenen Stellen auszufüllen, die während der Abwesenheit des Senats sich ereignen, solche Bestallungen sollen aber zu Ende der nächsten Sitzung aufgehoben seyn.

3ter Abschnitt.

Er soll von Zeit zu Zeit dem Congreß von dem Zustand der gesammten Staaten Nachricht geben; und der Erwegung desselben solche Maßregeln anempfehlen, die er für nöthig und schicklich halten mag. Er kann, bey ausserordentlichen Fällen, beyde Häuser oder eines von beyden zusammen kommen lassen; und, im Fall diese beyden Häuser rücksichtlich der Zeit, an welcher sie ihre Sitzung aufbrechen wollen, nicht miteinander überein kommen können, so kann er sie zu einer solchen Zeit aufbrechen lassen, die er am schicklichsten findet. Er soll Ambassadoren und andere öffentliche Minister empfangen. Er soll Acht geben, daß die Gesetze getreulich gehandhabt werden; und soll alle Officiere in den Vereinigten Staaten bestallen.

4ter Abschnitt.

Der President, Vice-President und alle bürgerliche Beamte in den Vereinigten Staaten sollen aus ihren Aemtern geworfen werden, wenn sie beschuldigt und überwiesen werden können, daß sie Verrätherey begangen, sich haben bestechen lassen oder andere große Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Dritter Artickel.

1ster Abschnitt.

Die gerichtliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll der Supreme Court, und solchen untergeordneten Courten, die der Congreß von Zeit zu Zeit errichten und anordnen mag, anvertraut seyn. Die Richter sowohl von der Supreme Court, als auch diejenigen von den untergeordneten Courten, sollen ihre Aemter so lange halten,

als sie sich gut aufführen; und sie sollen, zu gesetzten Zeiten, eine Belohnung für ihre Dienste erhalten, welche nicht verringert werden darf, so lange sie im Amte stehen.

2ter Abschnitt.

1. Die gerichtliche Gewalt soll sich auf alle Fälle im Gesetz und Billigkeit erstrecken, die in dieser Constitution, in den Gesetzen der Vereinigten Staaten, in gemachten oder noch zu machenden Friedensschlüssen, die unter ihrer Authorität gemacht werden, entstehen mögen; auf alle Fälle, die Ambassadoren, andere öffentliche Minister und Consuls angehen; auf alle Fälle der Admiralität und See-Gerichtspflege; auf Streitigkeiten, in welchen die Vereinigten Staaten einen Antheil haben; auf Streitigkeiten, zwischen zwey oder mehreren Staaten, oder zwischen einem Staate und Bürgern aus einem anderen Staate, zwischen Bürgern von verschiedenen Staaten, zwischen Bürgern von demselben Staate, welche Ländereyen fordern, die von verschiedenen Staaten eingeräumt worden sind, und zwischen einem Staate oder den Bürgern desselben und fremden Staaten, Bürgern oder Unterthanen.

2. In allen Fällen, die Ambassadoren oder andere öffentliche Minister und Consuls angehen, und in solchen, wo ein Staat Antheil hat, soll die Supreme Court ursprüngliche Gerichtsbarkeit haben. In allen andern vorher gemeldeten Fällen soll die Supreme Court beklagte (appellate) Gerichtsbarkeit, sowohl nach dem Gesetz als nach der That, haben, mit solchen Ausnahmen und Anordnungen, die der Congreß machen wird.

3. Die gerichtliche Untersuchung von allen Verbrechen, ausgenommen in Beschuldigungs Fällen, sollen durch eine Jury geschehen, und diese Untersuchung soll in dem Staate gehalten werden, in welchem das Verbrechen verübt worden ist; wenn aber das Verbrechen nicht in einem Staate begangen worden ist, so soll die Untersu=

chung an einem solchen Platze oder Plätzen gehalten werden, wie der Congreß durch ein Gesetz verordnet haben mag.

3ter Abschnitt.

1. Verrätherey gegen die Vereinigten Staaten soll blos darinnen bestehn, wenn jemand Krieg gegen dieselben führt oder den Feinden derselben anhängt, und ihnen Hülfe und Beystand leistet. Keine Person soll wegen Verrätherey überwiesen werden, ausgenommen auf das Zeugniß zweyer Zeugen, daß diese That begangen worden ist oder auf das Geständniß in öffentlicher Court.

2. Der Congreß soll die Gewalt haben die Strafe für Verrätherey zu bestimmen; es soll aber keine Ueberführung von Verrätherey auf das Geblüt Schande oder Strafe wirken, ausgenommen während der Lebenszeit der überführten Person.

Vierter Artikel,

1ster Abschnitt.

Voller Glauben und Credit soll einem jeden Staate für die öffentlichen Gesetze, Urkunden und gerichtliche Verhandlungen, von jedem anderen Staate gegeben werden. Und der Congreß mag, durch Strafgesetze die Art vorschreiben, nach welcher solche Gesetze, Urkunden und Verhandlungen geprüft werden sollen und die Wirkung davon.

2ter Abschnitt.

1. Die Bürger eines jeden Staates sollen zu allen Privilegien und Freyheiten der Bürger in anderen Staaten berechtiget seyn.

2. Eine Person, die in einem Staate wegen Verrätherey, Todtesverbrechen oder einem andern Verbrechen angeklagt ist, und der Gerechtigkeit entflieht, indem sie in einen andern Staat geht, soll, auf Verlangen der ausübenden Gewalt, von dem Staate, aus welchem sie entflohen ist, aufgeliefert und nach dem Staate geliefert werden, der die Gerichtsbarkeit über dieses Verbrechen hat.

3. Keine Person, die im Dienst oder Arbeit in einem Staate, nach den Gesetzen desselbigen, gehalten wird, und nach einem anderen Staate fliehet, soll, in Folge irgend eines Gesetzes oder Verordnung, von einem solchen Dienste oder Arbeit befreyt seyn; sondern sie soll auf Verlangen der Parthey, die solchen Dienst oder Arbeit zu fordern hat, aufgeliefert werden.

3ter Abschnitt.

1. Neue Staaten mögen in die Union von dem Congreß aufgenommen werden; es soll aber kein neuer Staat innerhalb der Gerichtsbarkeit irgend eines andern Staates, oder eines Staates, der durch die Verbindung von zweyen oder mehreren Staaten gemacht wird, formirt oder gebildet werden—ausgenommen wenn die Gesetzgebungen der dabey intreßirten Staaten und der Congreß ihre Einwilligung dazu geben.

2. Der Congreß soll die Macht haben, über das Land oder Eigenthum, welches den Vereinigten Staaten angehört, zu verfügen und alle nothwendigen Vorkehrungen und Regulationen, die dieselbe betreffen, zu machen; und nichts soll in dieser Constitution so ausgelegt werden, daß es die Anforderungen der Vereinigten Staaten oder irgend eines besonderen Staates beeinträchtiget.

4ter Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in dieser Union eine republicanische Regierungsform sichern;

einen jeden derselben vor einem Einfall schützen, und auf Ersuchen der Gesetzgebung oder obersten Magistrats-Person (wenn die Gesetzgebung nicht zusammen gebracht werden kann) gegen einheimische Gewalthätigkeiten schützen.

Fünfter Artickel.

Der Congreß soll, wenn zwey Drittheile von beyden Häusern es für nothwendig finden, Verbesserungen für diese Constitution vorschlagen, oder er soll auf das Ansuchen der Gesetzgebungen von zwey Drittheilen der verschiedenen Staaten, eine Convention zusammen rufen, um Verbesserungen vorzuschlagen; welche alsdann, in beyden Fällen für alle Endzwecke und Absichten gültig seyn sollen, als ein Theil dieser Constitution, wenn sie von den Gesetzgebungen zweyer Drittheile der verschiedenen Staaten oder der Convention von zwey Drittheilen der verschiedenen Staaten, sowie die eine oder andere Art von dem Congreß vorgeschlagen werden mag, ratificirt werden: Vorausbedungen, daß keine Verbesserung, die vor dem Jahre Ein tausend acht hundert und acht gemacht werden mag, auf irgend eine Weise die erste und vierte Clausel, in dem neunten Abschnitte des ersten Artickels angreifen soll, und daß kein Staat, ohne dessen Beystimmung, von dessen gleichen Stimmung im Senate beraubt seyn soll.

Sechster Artickel.

1. Alle Schulden und Verpflichtungen, die vor der Annahme dieser Constitution gemacht worden sind, sollen gegen die Vereinigten Staaten so gültig seyn, unter dieser Constitution, wie sie unter der Confoderation waren.

2. Diese Constitution und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in deren Folge gemacht werden sollen,

und alle Friedensschlüsse, die gemacht worden sind oder noch gemacht werden, unter der Authorität der Vereinigten Staaten, sollen die höchsten Landesgesetze seyn, und die Richter eines jeden Staates, sollen von denselben gebunden seyn, wenn auch schon etwas in der Constitution oder den Gesetzen irgend eines Staates das Gegentheil enthielte.

3. Die vorbenamten Senatoren und Repreſentanten, die Mitglieder der Gesetzgebungen in den verschiedenen Staaten und alle ausübende und Gerichts-Beamten, sowohl von den vereinigten Staaten, als auch der verschiedenen Staaten, sollen durch Eid oder Bekräftigung gebunden seyn, diese Constitution zu unterstützen; es soll aber kein Religions-Unterschied als eine Eigenschaft für irgend ein Amt oder öffentliches Vertrauen im Dienst der Vereinigten Staaten erforderlich seyn.

Siebenter Artickel.

Die Ratification der Convention von neun Staaten soll hinlänglich für die Errichtung dieser Constitution seyn, zwischen denjenigen Staaten, die sie ratificieren.

So geschehen, in der Convention, bey der einmüthigen Uebereinstimmung der gegenwärtigen Staaten, den siebenten September, in dem Jahre unseres Herrn, Ein tausend, sieben hundert und sieben und achtzig, und im zwölften Jahre der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten. Zum Zeugniß haben wir unsere Namen unterschrieben.

George Waschington, President,
und Delegat von Virginien.

Neu-Hampshire.
John Langdon,
Nicholas Gilman.

Massachusetts.
Nathaniel Gorham,

Delaware.
George Reed,
Gunning Bedford, jun.
John Dickinson,
Richard Basset,

Rufus King.

Connecticut.

Wm. Samuel Johnson.
Roger Sherman.

Neu=York.

Alexander Hamilton.

Neu=Jersey.

William Livingston,
David Brearley,
William Patterson,
Johnathan Dayton.

Pennsylvania.

Benjamin Franklin,
Thomas Mifflin,
Robert Morris,
George Clymer,
Thomas Fitzsimons,
Jared Ingersoll,
James Wilson,
Governeur Morris.

Jacob Broom.

Maryland.

James M'Henry,
D. St. Thos. Jenifer,
Daniel Caroll.

Virginia.

John Blair,
James Madison, jun.

North Carolina.

William Blount,
Rich. Dobbs Spaight,
Hugh Williamson.

South=Carolina.

John Rutledge,
Charles C. Pinckney,
Charles Pinckney,
Pierce Butler,

Georgia.

William Few,
Abraham Baldwin.

Dies bezeugt, William Jackson, Schreiber.

Verbesserungen.

Die folgenden Artickel sind in Zusatz und zur Verbesserung der Constitution der Vereinigten Staaten von den Gesetzgebungen von neun Staaten ratificirt worden, und sind ebenso bindend als selbst die Constitution.

1. Der Congreß soll kein Gesetz rücksichtlich der Einrichtung von einer Religion machen, oder die freye Ausübung derselben verbiethen, auch darf er die Freyheit des Sprechens oder die Preßfreyheit nicht einschrenken; ebenso soll er das Recht des Volks, sich friedlich zu versammlen, und die Regierung um Linderung von Beschwerden zu bitten, nicht verhindern.

2. Da eine gut regulirte Militz für die Sicherheit eines freyen Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volks, Waffen zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

3. Kein Soldat soll, in Friedenszeiten, ohne die Erlaubniß des Eigenthümers, in irgend ein Haus einquartirt werden; auch nicht in Kriegszeiten, außer auf eine solche Weise, die durchs Gesetz beschrieben wird.

4. Das Recht des Volks, für die Sicherheit ihrer Personen, Häuser, Papiere und Habseligkeiten, gegen ungebührende Untersuchung und Wegnahme zu sichern, soll nicht verletzt werden; und es soll keine Warrant ausgegeben werden, ausgenommen in wahrscheinlichen Fällen, die durch einen Eid oder Bekräftigung unterstützt sind, und worinnen der Platz genau beschrieben werden muß, der durchsucht werden soll, und die Personen oder Gegenstände ergriffen werden sollen.

5. Keine Person soll für ein Haupt- oder meineidiges Verbrechen verantwortlich seyn, wenn dieselbige nicht von der Gränd-Jury angegeben und angeklagt ist,

ausgenommen in Fällen die in dem Land- See- oder Miliz-Dienst vorfallen, wenn selbige sich im wirklichen Dienst, zur Zeit des Krieges oder öffentlichen Gefahr befinden; auch darf keine Person, für ein und dasselbe Vergehen zweymal in Leibes- oder Lebens-Gefahr gesetzt werden; auch soll niemand bey einem Criminal-Verbrechen gezwungen werden gegen sich selbst zu zeugen; und niemand soll seines Lebens, seiner Freyheit oder Eigenthums beraubt werden, ohne vorherige gerichtliche Untersuchung; auch soll kein Privat-Eigenthum zum öffentlichen Gebrauch weggenommen werden, ohne eine gehörige Entschädigung.

6. In allen Criminal-Verhören soll der Beklagte zu einem schnellen öffentlichen Rechtshandel, durch eine unpartheyische Jury, von demselben Staate und Districkt, wo das Verbrechen begangen worden ist, berechtiget seyn; welcher Districkt kurz vorher durch ein Gesetz soll bestimmt worden seyn; der Beklagte soll von der Natur und Ursache der Anklage unterrichtet werden, damit er mit den Zeugen, die gegen ihn auftretten, verhört werden kann; und damit er einen Zwang-Prozeß erheben kann, um die Zeugen, die zu seinen Gunsten sind, zu erhalten; und daß er einen Advocaten zu seiner Vertheidigung annehmen kann.

7. In Anklagen der Comon-Law, wo der Werth des Streites zwanzig Thaler übersteigt, soll das Recht durch eine Jury, den Rechtshandel abzumachen, beybehalten werden; und kein Gegenstand, der durch eine Jury abgemacht ist, soll anderwärts nochmals in irgend einer Court der Vereinigten Staaten untersucht werden, ausgenommen nach den Regeln der Common-Law.

8. Es soll keine übertriebene Bürgschaft gefordert; und keine übertriebene Geld-Strafen auferlegt werden; auch dürfen keine grausamen und ungewöhnlichen Strafen auferlegt werden.

9. Die Aufzählung von gewissen Rechten in der Constitution, soll nicht so ausgelegt werden, daß sie die-

jenigen vermindern oder schmälern, welche das Volk bey-behalten hat.

10. Die Gewalt, welche die Vereinigten Staaten nicht durch die Constitution bevollmächtiget, auch nicht von ihr den Staaten verbotten ist, soll den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten seyn.

11. Die gerichtliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll nich so ausgelegt werden, daß sie zu irgend einer Anklage im Gesetz oder Billigkeit sich ausdehnen soll, welche gegen einen von den Vereinigten Staaten von Bürgern eines andern Staates oder Bürgern eines fremden Staates angefangen oder verfolgt worden ist.

12. Die Erwähler sollen in ihren respectiven Staaten sich versammlen und für President and Vice = President durch Ballots stimmen, von denen wenigstens einer nicht ein Einwohner von dem Staate seyn muß, von welchem sie Einwohner sind: sie sollen in ihren Ballots die Person benamen, für welche sie zum Presidenten stimmen, und ebenso sollen sie in besondern Ballots für den Vice=Presidenten stimmen; dann sollen sie besondere Listen von allen denjenigen Personen machen, für welche man als President gestimmt hat, und von allen Personen, für die man als Vice = President gestimmt hat, sowie auch von der Anzahl der Stimmen, die ein jeder bekommen hat; diese Listen sollen sie unterzeichnen und bekräftigen und versiegelt nach dem Regierungssitz der Vereinigten Staaten überschicken, addreßirt an den Presidenten des Senats; der President des Senats soll dann, in Gegenwart des Senats und Hauses der Representanten alle Certificate öffnen, und dann sollen die Stimmen gezählt werden; diejenige Person, die die größte Anzahl Stimmen für President hat, soll President seyn, wenn eine solche Anzahl die Mehrheit von der ganzen Anzahl der dazu bestimmten Erwähler ausmacht; und wenn keiner eine solche Mehrheit hat, so soll das Haus der Representanten durch Ballots, von den Personen, welche auf der Liste für President die drey höchsten Nummern haben, den

Presidenten erwählen. Doch sollen die Stimmen bey der Wahl eines Presidenten von den Staaten genommen werden, und dann hat die Representation eines jeden Staates eine Stimme; ein Quorum für diesen Endzweck soll aus einem Gliede oder Gliedern von zwey Drittheilen der Staaten bestehen, und eine Mehrheit von zwey Drittheilen der sämtlichen Staaten soll für die Wahl nothwendig seyn. Und wenn das Haus der Representanten nicht einen Presidenten vor dem nächstkommenden März erwählt hat, nachdem das Recht einen Presidenten zu erwählen ihm obgelegen hat, so soll der Vice-President als President handeln, so wie dies der Fall ist, wenn der President stirbt oder constitutionsmäßig unfähig wird.

Diejenige Person, die die größte Anzahl Stimmen für Vice-President hat, soll Vice-President seyn, wenn eine solche Zahl die Mehrheit der ganzen Anzahl Erwähler ausmacht; und wenn keine Person eine solche Mehrheit hat, so soll der Senat von den zwey höchsten Nummern auf der Liste den Vice-Presidenten erwählen: ein Quorum für diesen Endzweck soll aus zwey Drittheilen von der ganzen Anzahl Senatoren bestehen, und eine Mehrheit von der ganzen Zahl ist für die Erwählung nothwendig.

Es soll aber keine Person, die constitutionsmäßig für das Amt eines Presidenten unerwählbar ist, für die Stelle eines Vice-Presidenten der Vereinigten Staaten erwählbar seyn.

Die

Constitution

des

Staats Pennsylvanien,

Wir, das Volk des Staats Pennsylvanien, vorordnen und bestätigen diese Constitution zur Regierung desselben.

Artikel I.

Abschnitt. 1.

Die Gesetzgebende Gewalt dieses Staats soll einer General Assembly einverleibt seyn, welche aus einem Senat und Haus der Representanten bestehen soll.

2ter Abschnitt. Die Representanten sollen jährlich durch die Bürger der Stadt Philadelphia, und jedem respectiven Caunty in besagtem Staat, am zweyten Diensiag im October gewählt werden.

3ter Abschnitt. Keine Person unter dem Alter von 21 Jahren, und die nicht drey Jahre nächst vor ihrer Erwählung ein Bürger oder Einwohner im Staat war, und das letzte Jahr in der Stadt oder im Caunty worin sie gewält wird, gewohnt hat kann ein Representant seyn, ausgenommen sie sey auf publicke Geschäfte der vereinigten Staaten, oder für diesen Staat, abwesend gewesen. Keine Person die innerhalb einer Stadt, Dorf oder Gebiet wohnt, welches zu einer besondern Representation berechtiget ist, soll zu einem Mitglied für einig Caunty erwählt werden; und keine Person die ausserhalb den Grenzen sel-

cher Stadt, Dorf oder Gebiet wohnt, soll zum Mitglied dafür gewählt werden.

4ter Abschn. Innerhalb drey Jahren nach der ersten Zusammenkunft der General Assembly, und innerhalb jeden nachfolgenden sieben Jahren, soll eine Zählung der taxbaren Einwohner auf die durchs Gesetz verordnete Art gemacht werden. Die Anzahl der Representanten soll zu den verschiedenen Zeitpuncten solcher Zählung durch die Gesetzgebung bestimmt, und unter die Stadt Philadelphia und die verschiedene Cauntien, nach der Anzahl der taxbaren Einwohner in jedem derselben, eingetheilt werden; deren nie weniger als sechzig, noch mehr als ein hundert seyn sollen. Jedes Caunty soll wenigstens einen Representanten haben; aber kein Caunty nach diesem errichtet soll zu einer absonderlichen Representation berechtigt seyn, bis sich eine hinlängliche Anzahl taxbarer Einwohner darin befinden, um sie zu einem Representanten zu berechtigen, zufolge dem zur Zeit vestgesetzten Verhältniß.

5ter Abschn. Die Senatoren sollen für vier Jahre gewählt werden, durch die Einwohner der Stadt Philadelphia und den verschiedenen Cauntien, zur nemlichen Zeit, auf die nemliche Art und auf den nemlichen Plätzen, allwo sie für Representanten stimmen.

6ter Abschn. Die Anzahl der Senatoren soll zu den vorgemeldeten Zeiten der Volkszählung, von der Gesetzgebung bestimmt und unter die hiernach angewiesene Districten ausgetheilt werden, zufolge der Anzahl taxbaren Einwohner in jedem derselben; und es sollen nie weniger als ein Viertheil, noch mehr als ein Drittheil der Anzahl der Representanten seyn.

7ter Abschn. Die Senatoren sollen in Districten, durch die Gesetzgebung ausgezeichnet, erwählt werden; und jeder District soll eine Anzahl taxbare Einwohner enthalten, die ihn zu nicht mehr als vier Senatoren berechtigen. Wenn ein District aus zwey oder mehreren Cauntien formirt wird, so müssen sie an einander stoßen. Weder die

Stadt Philadelphia noch einiges Caunty darf in Formirung eines Distticts getheilt werden.

8ter Abschn. Keine Person soll Senator seyn, die nicht 28 Jahr alt ist, und nächst vor ihrer Wahl vier Jahr ein Bürger und Einwohner solchen Staats gewesen, und das letze Jahr ein Einwohner des Districts, für welchen sie erwählt worden; ausgenommen wann publike Geschäfte der vereinigten Staaten oder dieses Staats ihre Abwesenheit veranlaßte.

9ter Abschn. So bald sich die Senatoren, zufolge der ersten Wahl, nach der ersten Volkszählung, versammelt haben, sollen sie durchs Loos, so genau als möglich, in vier Classen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren der ersten Classe, sollen nach Verlauf des 1sten Jahrs; die von der 2ten Classe, nach Verlauf des zweyten Jahrs; die von der 3ten Classe, nach Verlauf des 3ten Jahrs; und die von der 4ten Classe, nach Verlauf des 4en Jahrs, geräumt werden; damit alle Jahr ein vierter Theil erwählt werde.

10ter Abschn. Die General Assembly soll jährlich am ersten Dienstag im December zusammen kommen, wann sie der Gouverneur nicht eher zusammen beruft.

11ter Abschn. Jedes Haus soll seinen Sprecher und andere Beamte erwählen; und der Senat soll ebenfalls einen Sprecher pro tempore ernennen, wann der Sprecher das Gouverneursamt verwaltet.

12ter Abschn. Jedes Haus soll die Tüchtigkeit seiner Glieder beurtheilen. Bestrittene Wahlen sollen durch eine Committee entschieden werden, welche nach Anweisung des Gesetzes ernannt, formirt und eingerichtet werden sollen. Eine Mehrheit in jedem Haus soll ein Quorum ausmachen, um Geschäfte zu thun; aber eine kleinere Anzahl kann von Tag zu Tag anberaumen, und soll gesetzmäßig authorisirt seyn, die Aufwartung abwesender Glieder nach Art und Bestrafung zu erzwingen, als Verordnung deswegen gemacht wird.

13ter Abschn. Jedes Haus kan die Regeln seines Verfahrens entscheiden; seine Glieder wegen unordentlichem

Betragen strafen, und mit Einstimmung von zwey Drittheilen, ein Mitglied ausschließen; dennoch nicht zum zweytenmal für eine und die nemliche Ursache; und sollen übrigens alle Gewalt besitzen, die für einen Zweig der Gesetzgebnug eines freyen Staats erforderlich ist.

14ter Abschn. Jedes Haus soll ein Tagregister seiner Verhandlungen halten, und solche wöchentlich publiciren, ausgenommen solche Theile, welche Verschwiegenheit erfordern. Und die Ja und Nein der Glieder, wegen einigem Vortrag, sollen auf Begehren einiger zwey derselben, ins Tagregister eingeschrieben werden.

15ter Abschn. Die Thüren eines jeden Hauses, und der Committeen des Ganzen, sollen offen gehalten werden, ausgenomen wann das Geschäfte Verschwiegenheit erfordert.

16ter Abschn. Keines der Häuser soll, ohne Verwilligung des andern, länger als drey Tage nacheinander anberaumen, und das nach keinem andern Ort, als wo beyde Häuser Sitzung halten.

17ter Abschn. Die Senatoren und Representanten sollen für ihre Dienste Vergütung erhalten, wie durchs Gesetzt bestimmt wird, und aus der Schatzkammer des Staats entrichtet werden. Sie sollen in allen Fällen, (ausgenommen wegen Hochverrath, Diebstahl und Friedensbruch oder Friedens-Bürgschaft) während ihrer Beywohnung der Sitzung der respectiven Häuser, und im Hin- und Hergehen von und zu denselben, frey von Arrest seyn; und sollen wegen einiger Rede oder Debatte in einigem der Häuser, an keinem andern Ort zur Rede gestellt werden.

18ter Abschn. Kein Senator oder Representant soll, während der Zeit für die er erwählt worden, zu einigem bürgerlichen Amt in diesem Staat ernannt werden, welches errichtet, oder dessen Einkünfte während solcher Zeit vermehrt worden ist; und kein Glied des Congreßes, oder anderer Amtsverwalter, ausgenommen ein Gerichts-An-

wald oder Militzbeamter) unter den Ver. Staaten oder dieses Staats, soll ein Mitglied in einigem besagter Häuser seyn, so lange er im Congreß oder einem andern Amt dient.

19ter Abschn. Wann Amtsstellen in einigem Haus leer werden, soll der Sprecher schriftliche Wahl-Verordnungen ausgehen lassen, solche zu besetzen.

20ster Abschn. Alle Billen, um Staats-Einkünfte zu heben, sollen im Hause der Representanten entspringen; der Senat kan aber, wie bey andern Billen, Verbesserungen verschlagen.

21ster Abschn. Es soll kein Geld aus der Schatzkammer gezogen werden, als nur zufolge gesetzmäßiger Anwendbarkeit.

22ster Abschn. Jedes Bill, von beyden Häusern paßirt, soll dem Gouverneur vorgelegt werden. Wenn er solches billiget, soll ers unterzeichnen; billiget ers aber nicht, so soll er es, mit seinen Einwendungen, an das Haus zurück senden, allwo es entsprungen ist, welches die Einwendungen der Länge nach in ihr Tagebuch einschreiben, und zur Wiederwägung, des Bills schreiten; und wenn nach einer solchen Erwägung 2 Drittheile dieses Hauses zur Paßirung einstimmig sind, soll es, mit den Einwendungen, dem andern Haus eingerichtet werden; und wann es von zwey Drittheilen desselben genehmigt wird, soll es ein Gesetz seyn. Aber in dergleichen Fällen sollen die Stimmen beyder Häuser durch Ja und Nein entschieden werden; und die Namen der Personen, die für oder gegen die Bill stimmen, sollen im Tagebuch eines jeden Hauses angezeigt werden. Sollte einiges Bill nicht vom Gouverneur in Zeit von zehn Tagen, (die Sonntage ausgenommen) nachdem es ihm vorgelegt worden, zurückgeschickt werden, so soll es ebensowohl als ob er es unterzeichnet hätte, ein Gesetz seyn; es seye dann, die Assembly habe durch ihre Anberaumung, dessen Zurück-Empfang verhindert; und in diesem Fall soll es ein Gesetz seyn, wenn es nicht innerhalb drey Tage nach ihrer nächsten Zusammenkunft zurück geschickt wird.

23ster Abschnitt. Jede Verordnung, Schluß oder Stimme, wozu die Einstimmung beyder Häuser erforderlich seyn mag, (ausgenommen die Frage wegen Anberaumung) soll dem Gouverneur vorgelegt, und vor Platznehmung derselben, durch ihn genehmiget werden; und wenn nicht genehmigt, soll solche durch zwey Drittheile beyder Häuser über-paßirt werden, zufolge der Regeln und Einschränkungen, die in Betreff eines Bills vorgeschrieben sind.

Zweiter Artickel.

1ster Abschnitt. Die höchste executive Gewalt dieses Staates soll in einem Gouverneur einverleibt seyn.

2ter Abschn. Der Gouverneur soll am zweyten Dienstage im October, durch die Bürger des Staates gewählt werden, an den Plätzen allwo sie verschiedentlich für Representanten stimmen. Die Einberichte von jeder Gouvernörs-Wahl sollen versiegelt zum Sitz der Regierung übersandt, und an den Sprecher des Senats addreßirt werden, welcher dieselbe in Gegenwart der Glieder beyder Häuser der Gesetzgebung öffnen und laut bekannt machen soll. Derjenige, welcher die meisten Stimmen bekommt, soll Gouverneur seyn. Sollten aber zwey oder mehrere gleich in Stimmen, und die höchsten seyn, so soll einer derselben, durch die vereinte Stimme der Glieder beyder Häuser, zum Gouverneur ernannt werden. Bestrittene Wahlen sollen durch eine Committee entschieden werden, die aus beyden Häusern der Gesetzgebung erlesen und auf solche Art formirt und regulirt werden sollen, wie es das Gesetz anweisen wird.

3ter Abschn. Der Gouverneur soll sein Amt drey Jahre vom dritten Dienstag im December, nächst nach seiner Erwählung, verwalten, und es soll solches nicht länger als neun Jahr in einigem Zeitlauf von zwölf Jahren halten,

4ter Abschn. Er soll wenigstens dreyßig Jahr alt und sieben Jahr vor seiner Wahl ein Bürger und Einwohner dieses Staates seyn; es sey dann, er sey wegen publiken Geschäften, die Vereinigten Staaten oder diesen Staat betreffend, abwesend gewesen.

5ter Abschn. Kein Congreßglied, oder anderer, der einig Amt unter der Gerichtsbarkeit der Vereinigten Staaten oder dieses Staats hält, soll das Amt eines Gouverneurs bedienen.

6ter Abschn. Der Gouverneur soll, zu bestimmten Zeiten, eine Belohnung für seine Dienste empfangen, welche während der Zeit für die er erwählt worden, weder erhöhet noch vermindert werden soll.

7ter Abschn. Er soll Oberbefehlshaber der Armee und des Seewesens dieses Staats, und der Miliz, seyn; ausgenommen, wann sie in wirklichen Dienst der Vereinigten Staaten berufen werden.

8ter Abschn. Er soll alle Beamte einsetzen, deren Amtsstellen durch diese Constitution oder durchs Gesetz bestätigt sind oder werden, und für deren Einsetzungen hierin keine andere Vorkehrung gemacht werden; es soll aber keine Person innerhalb einigem Caunty in ein Amt gesetzt werden, die nicht ein Jahr nächst vor ihrer Einsetzung ein Bürger und Einwohner darin war, im Fall das Caunty so lange errichtet war; wann aber nicht so lange, dann innerhalb dem Bezirk, woraus das oder die Caunties genommen worden. Kein Congreßglied dieses Staats, noch einiger anderer, der ein Amt des Vertrauens oder Profits unter den Vereinigten Staaten besitzt oder verwaltet, soll zu gleicher Zeit das Amt eines Richters, Secretairs, Schatzmeisters, Prothonotarius, Registrators letzter Willen, Recorders von Kaufbriefen, Scheriffs, oder einig ander Amt in diesem Staat verwalten, welchem das Gesetz ein Salarium zuspricht, oder auch einig ander Amt, welches künftige Gesetzgebungen mit Aemtern oder Ernennungen unter den Vereinigten Staaten unverträglich erklären werden.

9ter. Abschn. Er soll Macht haben, Strafgelder und Verwirkungen zu vergeben, Fristungen und Pardon zu ertheilen, ausgenommen in Anklags-Fällen.

10ter Abschn. Er kann von den Beamten im Executiven Departement schriftlichen Bericht fordern, wegen einiger Sache betreffend die Pflichten ihrer respectiven Aemter.

11ter Abschn. Er soll von Zeit zu Zeit der General Assembly vom Zustand des Staats Nachricht ertheilen, und derselben zu ihrer Erwägung solche Maasregeln anempfehlen, die er für schicklich und nützlich erachtet.

12ter. Abschn. Er kann in außerordentlichen Vorfällen die General Assembly zusammen rufen; und wann etwa die beyden Häuser wegen der Zeit ihrer Anberaumung nicht einig werden, so kann er sie nach seinem Gutdünken, aber nicht über vier Monaten, anberaumen.

13ter Abschn. Er soll Sorge tragen, daß die Gesetze pünctlich vollzogen werden.

14ter Abschn. Im Fall des Absterbens, Abdankung oder Amtsentsetzung des Gouverneurs, soll der Vorsizzer des Senats das Amt des Gouverneurs verwalten, bis ein anderer Gouverneur gehörig eingeschworen wird. Und sollte das Verhör einer bestrittenen Wahl länger dauren, als bis den dritten Dienstag im nächsten December nächst nach einer Gouverneurswahl, so soll der Gouverneur vom letztern Jahr, oder der Sprecher des Senats, der in der Ausübung der Executiven Gewalt seyn mag, darin fortfahren, bis zur Entscheidung solcher bestrittenen Wahl, und bis obgemeldetermaßen ein Gouverneur eingeschworen wird.

15ter Abschn. Während des Gouverneurs Fortdauer im Amt, soll ein Secretair ernant und commißionirt werden, wann er sich in dieser Zeit wohl beträgt. Er soll ein deutliches Register aller amtsmäßigen Handlungen und Verfahren des Gouverneurs halten, und soll

solches, auf Begehren, nebst allen andern Bezug habenden Schriften, Aufzeichnungen und Bürgschaften, einigem Zweig der Gesetzgebung vorlegen; und soll ferner alle andere Pflichten erfüllen, die ihm durchs Gesetz auferlegt werden.

Dritter Artikel.

1ster Abschn. In Wahlen durch die Bürger, soll jeder freye Mann, der 21 Jahre alt ist, und nächst vor der Wahl zwey Jahre im Staat wohnhaft war, und innerhalb solcher Zeit Staats oder Caunty-Tax bezahlt hat, der wenigstens 6 Monat vor der Wahl gelegt worden, die Rechte eines Erwählers genießen; mit Vorbehalt, daß die Söhne vorbesagter und zum Stimmen berechtigter Personen, die zwischen 21 und 22 Jahre alt sind, stimmfähig seyn sollen, ob sie gleichwohl keine Taxen bezahlt haben.

2ter Abschn. Alle Wahlen sollen durch Wahlzettel geschehen; ausgenommen solche, von Personen in ihrer respresentativen Capacität, welche mündlich stimmen sollen.

3ter Abschn. In allen Fällen (ausgenommen Hochverrath, Diebstahl, und Friedensbruch oder Bürgschafts-Sicherung) sollen die Erwähler, während ihrer Aufwartung bey Wahlen, und in ihrem Dahin-und Wieder-Abgehen, frey von Arrest seyn.

Vierter Artikel.

1ster Abschn. Das Haus der Represententanten soll einzig die Gewalt haben anzuklagen.

2ter Abschn. Alle Anklagen sollen durch den Senat verhört werden. Wann die Senatoren für diesen Endzweck Sitzung halten, sollen sie ihren Eid oder Betheurung ablegen. Niemand soll überwiesen werden, ohne die Uebereinstimmung zweyer Drittheile der anwesenden Glieder.

3ter Abschnitt. Der Gouverneur und alle andere Civil-Beamte unter diesem Staat, sollen wegen übler Amtsverwaltung anklagbar seyn. Das Urtheil aber, in solchen Fällen, soll sich nicht weiter erstrecken, als Amtsentsetzung und Untüchtig-Erklärung einiges Ehrenamt, Amt der Treue oder Profits unter diesem Staat zu halten. Die Parthie, sie seye überwiesen oder frey gesprochen, soll dennoch Anklage, Verhör, Urtheil und Strafe, dem Gesetz zufolge, unterworfen seyn.

Fünfter Artikel.

1ster Abschn. Die Gerichtsbare Gewalt dieses Staates soll aus einer Supream Court Courten von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß-Erledigung, einer Common-Pleas Court, Waisen-Court, Registrators Court, Quarter-Seßions Friedens-Court für jedes Caunty, aus Friedensrichter, und solcher andern Courten bestehen, als die Gesetzgebung von Zeit zu Zeit bestimmen wird.

2ter Abschn. Die Richter der Supream Court, und der Common-Pleas Courten, sollen während gutem Betragen ihre Aemter halten. Der Gouverneur kann aber, wegen einiger billigen Ursache, die nicht völlig anklagbar ist, auf Ansuchung zweyer Drittheilen von jedem Zweig der Gesetzgebung, einige derselben absetzen. Die Richter der Supream Court, und die Presidenten der verschiedenen Common-Pleas Courten, sollen zu bestimmten Zeiten eine durchs Gesetz verordnete angemessene Vergütung für ihre Dienste erhalten, welche während ihrer Fortdauer im Amt nicht vermindert werden soll; sie sollen aber sonst keinen Lohn oder Vergütung des Amts nehmen, noch einig ander einträglich Amt unter diesem Staat besitzen.

3ter Abschn. Die Gerichtsbarkeit der Supream Court soll sich über den ganzen Staat erstrecken; und die Richter derselben sollen, Kraft ihres Amtes, Richter der

Court von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß-Erledigung in den verschiedenen Cauntien seyn.

4ter Abschn. Bis auf anderweitige Verordnung durchs Gesetz, sollen die verschiedene Common-Pleas Courten folgendermaßen eingerichtet seyn: Der Gouverneur soll in jedem Caunty nicht weniger als drey, und nicht über vier Richter einsetzen, die während ihrer Amtsverwaltung im nemlichen Caunty wohnhaft seyn sollen. Der Staat soll durchs Gesetz in Circuits eingetheilt werden, wovon keiner mehr als sechs und nicht weniger als drey Cauntien enthalten soll. Ein President der Courten in jedem Circuit soll ernannt werden, und soll während seiner Amtsverwaltung daselbst wohnhaft seyn. Der President und Richter, (einige zwey derselben sollen ein Quorum seyn) sollen die respectiven Common-Pleas Courten ausmachen.

5ter Abschn. Die Richter der Common-Pleas Court in jedem Caunty sollen, vermöge ihres Amtes, Richter von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß-Erledigung seyn, um Haupt-und andere Verbrecher darin zu verhören; einige zwey besagter Richter, wovon der President einer ist, sollen ein Quorum seyn; sie sollen aber keine Court von Oyer und Terminer und allgemeiner Gefängniß-Erledigung in einigem Caunty halten, wann die Richter der Supream Court oder einige von ihnen, im nemlichen Caunty Sitzung halten. Die angeklagte Parthey, sowohl als der Staat, kann, zufolge der Einrichtungen durchs Gesetz vorgeschrieben, die Anklage und Verfahren darüber, oder eine Abschrift davon, an die Supream-Court übertragen.

6ter Abschn. Die Supream-Court, und verschiedenen Common-Pleas Courten, sollen, nebst der Gewalt, die sie bisher gewöhnlich ausgeübt, auch die Gewalt einer Chancery Court haben, in so weit es die Dauer von Zeugnissen, die Erlangung von Zeugen ausserhalb dem Staat, und die Besorgung der Person und Vermögen unsinniger Leute betrifft: Und die Gesetzgebung soll be-

agten Courten solche anderweitige Gewalt ertheilen, um leichmäßige Hülfe zu verschaffen, als nothwendig befunden wird; und sie mag von Zeit zu Zeit solche Gewalt ausdehnen oder einschränken oder andern Courten bergeben, als sie zur gehörigen Handhabung des Rechts ür dienlich erachten mag.

7ter Abschnitt. Die Richter der Common-Pleas Court on jedem Caunty (einige zwey derselben sollen ein Quoum seyn) sollen die Quarter Seßions Court des Friedens und Weisen = Court desselben halten; und der Registrator der letzten Willen soll, mit besagten Richtern, der einige zwey derselben, die Registrirungs-Court in jeem Caunty seyn.

8ter Abschn. Die Richter der Common-Pleas Courten sollen, in ihren respectiven Cauntien, gleiche Gewalt nit den Richtern der Supream Court haben, Vorlaungs = Befehle an die Friedensrichter ergeben, und ihr Verfahren ihnen vorlegen zu lassen, und gleiches Recht nd Gerechtigkeit zu ertheilen.

9ter Abschnitt. Der President der Court, in jedem Circuit, innerhalb solchem Kreiß, und die Richter der Common-Pleas Court, sollen innerhalb ihren respectiven Cauntien Friedensrichter seyn, insofern es Criminal-Sachen betrifft.

10ter Abschnitt. Der Gouverneur soll eine hinlängliche Anzahl Friedensrichter bestimmen, in solchen schicklichen Districten in jedem Caunty, als durchs Gesetz angewiesen ist oder wird; sie sollen während ihrem guten Betragen comißionirt seyn; können aber auf Ueberzeugung für bles Verfahren im Amt, oder Verbrechen oder auf Anrag von beyden Häusern der Gesetzgebung, abgesetzt werden.

11ter Abschn. Es soll in jedem Caunty eine Registrators-Amtstube zur Bestätigung letzter Willen und lusübung von Administrationsbriefe gehalten werden, die auch eine Amtsstube zum Recordiren von Kaufbriefen.

12ter Abschn. Der Stylus aller Proceßirung soll

seyn: "Der Staat Pennsylvanien;" alle Prosequirungen sollen im Namen des Staats Pennsylvanien betrieben werden, und schließen mit den Worten: "gegen den Frieden und Würde desselben."

Sechter Artikel.

1ster Abschn. Scheriffs und Coroners sollen, zu den Zeiten und Plätzen der Wahlen für Repräsentanten, durch die Bürger eines jeden Caunties gewählt werden. Für jedes besagter Aemter sollen zwey Personen gewählt werden, wovon eine, für jedes Amt, vom Gouverneur ernannt werden soll. Sie sollen ihre Aemter drey Jahr lang halten, wenn sie sich so lange wohl betragen, und bis ein Nachfolger gehörig eingeschworen wird; es soll aber keine Person zweymal in einigem Zeitlauf von sechs Jahren zum Scheriffsamt gewählt oder ernannt werden. Erledigungen in einigem besagter Aemter, sollen durch neue Ernennungen vom Gouverneur ersetzt werden, und bis zur nächsten allgemeinen Wahl fortdauren, und bis ein Nachfolger, wie vor gemeldet, erwählt und beeidigt wird.

2ter Abschn. Die Freyleute dieses Staats sollen zu dessen Vertheidigung bewaffnet und disciplinirt werden. Diejenige, denen es gegen ihr Gewissen geht Waffen zu ergreifen, sollen nicht dazu gezwungen werden; sie sollen aber eine Entschädigung von gleichem Werth für persönliche Dienste entrichten. Die Militz-Officiere sollen nach solcher Art und für solche Zeit ernannt werden, wie durchs Gesetz verordnet wird.

3ter Abschn. Prothonotarien, Friedens- und Waisengerichtsschreiber, Recordirer von Kaufbriefen, Registrirer letzter Willen, und Scheriffs, sollen ihre Amtsstuben in der Caunty-Stadt desjenigen Caunties halten, allwo sie ihre Aemter haben; ausgenommen wann der Gouverneur, besonderer Ursachen wegen für einige Zeit nicht über fünf Jahre nachdem das Caunty errichtet ist, damit dispensirt oder solches erlassen wird.

4ter Abschn. Alle Commißionen sollen im Namen und durch die Authorität des Staates Pennsylvanien ertheilt, mit dem Staats = Siegel gesiegelt, und vom Gouverneur unterzeichnet werden.

5ter Abschn. Der Staats = Schatzmeister soll jährlich durch die vereinbarte Stimmen der Glieder beyder Häuser ernannt werden. Alle andere Beamte im Schatzkammer = Departement, Gerichts=Anwälde, Wahl = Beamte, Tax=Beamte, Armenpfleger, Wegmeister, Constabeln und andere Taunschip=Beamte, sollen auf solche Art eingesetzt werden, wie durchs Gesetz verordnet ist oder wird.

Siebenter Artickel.

1ster Abschn. Die Gesetzgebung soll, sobald es schicklich seyn kann, durchs Gesetz Vorkehrungen machen, zur Errichtung von Schulen im ganzen Staat, auf solche Art, daß die Armen unentgeldlich unterrichtet werden.

2ter Abschn. Künste und Wissenschaften sollen in einem oder mehreren Seminarien der Gelehrsamkeit befördert werden.

3ter Abschn. Die Rechte, Privilegien, Freyheiten und das Eigenthum der religiösen Gesellschaften und Corporationen, sollen verbleiben, als ob die Constitution dieses Staates nicht verändert oder verbessert worden wäre.

Achter Artikel.

Die Glieder der General Assembly, und alle gerichtsbare und executive Beamte, sollen durch einen Eid oder Betheurung verbunden seyn, daß sie die Constitution dieses Staates unterstützen, und die Pflichten ihrer respectiven Aemter getreu verwalten wollen.

Neunter Artikel.

Damit die allgemeinen, wichtigen und wesentlichen Principien der Freyheit und freyen Regierung anerkannt und unveränderlich bestätiget werden mögen, so erklären wir hiermit:

1ster Abschn. Daß alle Menschen gleichmäßig frey und unabhängig geboren sind, und gewisse angeborne und unverbrüchliche Rechte besitzen, unter welchen sind, der Genuß und die Vertheidigung des Lebens und der Freyheit, die Erlangung, Besitzhabung und Beschützung des Eigenthums und Reputation, und anbey ihrer eigenen Wohlfahrt nachzutrachten.

2ter Abschn. Daß alle Gewalt dem Volk angemessen ist; und daß alle freye Regierungen auf dessen Authorität gegründet, und für dessen Frieden, Sicherheit und Wohlfahrt gestiftet sind. Und zur Beförderung solcher Endzwecke, hat solches jederzeit ein unveräußerliches und unverbrüchliches Recht, dessen Gouvernement auf solche Art zu verändern, zu verbessern oder abzuschaffen, als es für schicklich erachtet.

3ter Abschn. Daß alle Menschen ein natürliches und unverbrüchliches Recht haben, Gott, dem Allmächtigen, nach den Ueberzeugungen ihres eigenen Gewissens, zu dienen; daß kein Mensch rechtmäßig gezwungen werden kann, einigem gottesdienstlichen Ort beyzuwohnen, zu errichten oder zu aufzuhelfen oder einigen Kirchendienst gegen seinen Willen zu unterstützen; daß keine menschliche Authorität, auf einigerley Art, die Rechte der Gewissens-Freyheit beherrschen oder angreifen kann; und daß niemals einiger Regierungsverfassung oder Art des Gottesdienstes durchs Gesetz den Vorzug gegeben werden soll.

4ter Abschn. Daß kein Mensch, der das Daseyn eines Gottes, und zukünftige Belohnungen und Strafen anerkennt, wegen seinen Religions-Meynungen unfähig gehalten werden soll, einig vertrauliches oder einträgliches Amt unter diesem Staat zu bedienen.

5ter Abschn. Daß die Wahlen frey und gleichmäßig seyn sollen.

6ter Abschn. Daß das Verhör durch eine Jury, wie zuvor, und das Recht desselben unverbrüchlich seyn soll.

7ter Abschn. Daß die Druckerpressen jeder Person frey und offen stehen sollen, die es unternimmt, das Ver-

fahren der Gesetzgebung, oder einigen Zweig der Regierung, zu untersuchen; und daß niemals ein Gesetz Platz nehmen soll, das Recht desselben einzuschränken. Die freye Mittheilung der Gedanken und Gesinnungen ist eine der unschätzbarsten Menschenrechte; und jeder Bürger kann freymüthig wegen einiger Sache sprechen, schreiben und drucken, indem er für den Mißbrauch solcher Freyheit verantwortlich ist. In Prosequierungen wegen Bekanntmachung solcher Schriften, die das officielle Betragen von Beamten oder Männern in öffentlicher Fähigkeit erforschen, oder wenn die bekannt gemachte Sache zur öffentlichen Benachrichtigung schicklich ist, kann die Wahrheit als Zeugniß eingebracht werden. Und in allen Anklagen wegen Schmähschriften soll die Jury unter Anweisung der Court, gleichwie in andern Fällen, das Recht haben, das Gesetz und die Thatsache zu entscheiden.

8ter Abschn. Daß das Volk in seiner Person, Wohnungen, Schriften und Besitzungen, gegen unbillige Nachsuchung und Einziehungen sicher seyn soll; und daß keine Warrant ausgegeben werden soll, einigen Ort auszusuchen oder einige Person oder Sachen in Verhaft zu nehmen, ohne dieselbe so genau als möglich zu beschreiben; und auch nicht ohne wahrscheinliche Ursache, durch Beeidigung oder Betheurung bekräftiget.

9ter Abschn. Daß in allen Criminal-Prosequirungen, der Angeklagte das Recht hat, selbst und durch seinen Fürsprecher gehört zu werden; die Eigenschaft und Ursache der Beschuldigung gegen ihn zu forden; den Zeugen von Angesicht zu Angesicht zu begegnen; zwingende Vorladungen für Zeugen zu seinen Gunsten zu fordern, und, in Prosequirungen durch Anklage oder Nachricht, ein baldiges und öffentliches Verhör durch eine unpartheyische Jury aus der Nachbarschaft zu erhalten; daß er nicht gezwungen werden kann Zeugniß gegen sich selbst zu geben; noch seines Lebens, Freyheit oder Vermögens beraubt zu werden, ausgenommen durch das Ur=

theil seiner Vorgesetzen, oder den Gesetzen des Landes.

10ter Abschn. Daß keine Person, wegen einigem anklagbaren Verbrechen, durch Benachrichtigung, criminalmäßig behandelt werden soll, ausgenommen in Fällen, die sich in den Land = oder See-Mächten oder im Militzwesen in würklichem Dienst, in Kriegszeiten oder würklicher Gefahr ereignen; oder, mit Erlaubniß der Court Wegen Unterdrückung und übler Amtsverwaltung. Keine Person soll, wegen einem Verbrechen zweymal in Leib= und Lebens=Gefahr versetzt werden; auch soll keines Menschen Eigenthum genommen oder zum Gebrauch des Publicums angewandt werden, ohne Bewilligung seiner Representanten, und ohne rechtmäßige Vergütung zu machen.

11ter Abschn. Daß alle Courten öffentlich gehalten werden sollen; und jedermann soll, wegen ihm angethaner Beleidigung an seinen Ländereyen, Güther, Person oder Reputation, nach gehörigem Lauf der Gesetze, Genugthuung erlangen und Recht und Gerechtigkeit ohne Verkauf, Verleugnung oder Aufschub erhalten. Processe gegen den Staat können auf solche Art, in solchen Courten, und in solchen Fällen angebracht werden, wie es die Gesetzgebung durchs Gesetz verordnen wird.

12ter Abschn. Daß keine Gewalt zur Aufschiebung von Gesetzen ausgeübt werden soll, ausgenommen durch die Gesetzgebung, oder deren Authorität.

13ter Abschn. Daß keine übermäßige Bürgschaft gefordert, übermäßige Strafgelder auferlegt, noch grausame Züchtigungen angebracht werden sollen.

14ter Abschn. Daß alle Gefangene, auf hinlängliche Bürgschaftsstellung, ausgenommen für Haupt = Verbrechen, losgebürgt werden sollen, wenn der Beweis klar oder die Vermuthung stark ist; und das Privilegium eines Writs von Habeas Corpus soll nicht suspendirt werden ausgenommen wann die öffentliche Sicherheit, durch eine Rebellion oder einen feindlichen Einfall, solches erforderlich macht.

15ter Abschn. Das keine Commißion von Oyer und Terminer oder Gefängniß-Erledigung ausgegeben werden soll.

16ter Abschn. Daß die Person eines Schuldners nicht in Gefangenschaft gehalten werden soll, wann kein starker Verdacht von Betrug vorhanden ist, und wann sie ihr Vermögen zum Nutzen ihrer Creditoren, nach Verordnung des Gesetzes, aufgiebt.

17ter Abschn. Daß kein Ex Post Facto Gesetz, noch einig ander Gesetz das Contracte schwächt, Platz nehmen soll.

18ter Abschn. Daß die Gesetzgebung keine Blutsverwandtschaft wegen Hochverrath oder Diebstahl verlezzen soll.

19. Abschn. Das keine Ueberweisung auf Blut-verwandtschaft Bezug haben, noch Vermögen an den Staat verwürken soll, ausgenommen während der Lebzeit des Verbrechers; daß das Vermögen solcher Personen, die sich selbst ums Leben bringen, fort-erblich oder begabt seyn soll, als ob sie natürlichen Todes gestorben wären; und wann einige Person zufälligerweise getödtet wird, so soll deswegen keine Verwürkung Platz nehmen.

20ster Abschn. Das die Bürger friedlicherweise ein Recht haben, sich in Betreff ihrer allgemeinen Wohlfahrt zu versammlen, und, zur Abhelfung ihrer Beschwerden oder andern Zufällen, durch Bittschrift, Addresse oder Remonstrirung solche Personen zu besprechen, die mit der Regierungs-Gewalt bekleidet sind.

21ster Abschn. Daß das Recht der Bürger, Gewehr zu ergreifen, um sich und den Staat zu vertheidigen, nicht in Zweifel gezogen werden soll.

22ster Abschn. Daß in Friedenszeiten keine stehende Armee gehalten werden soll, ohne Einwilligung der Gesetzgebung; und das Militairwesen soll jederzeit und in allen Fällen, der bürgerlichen Gewalt pünktlich unterworfen seyn.

23ster Abschn. Daß in Friedenszeit, kein Soldat, in einigem Haus, ohne Einwilligung des Eigners, einquartirt werden soll; auch nicht in Kriegszeiten, ausgenommen auf eine Art, die durchs Gesetz vorgeschrieben wird.

24ster Abschn. Daß die Gesetzgebung keinen adelichen Titel oder erbliche Distinctionen ertheilen soll, noch einiges Amt errichten, dessen Dauer sich länger als während dem guten Betragen erstreckt.

25ster Abschn. Daß Auswanderung aus dem Staat nicht verboten werden soll.

26ster Abschn. Um Uebertretungen in den durch uns verordneten hohen Amtsverwaltungen vorzubeugen, erklären wir: Daß alles in diesem Artickel enthaltene, von der allgemeinen Gewalt des General-Gouvernemens ausschließlich ist, und soll im̃erdar unverbrüchlich bleiben.

——:0:——

Verzeichniß.

Damit keine Unbequemlichkeit von den Veränderungen und Verbesserungen, in der Constitution dieses Staates entstehen möge, und daß dieselbe in vollkommene Ausübung gebracht werde, so wird hiermit erklärt und verordnet:—

1. Daß alle Gesetze in diesem Staate, welche zu der Zeit in Kraft waren, wo die besagten Veränderungen und Verbesserungen besagter Constitution gemacht worden sind, und die mit derselben unverträglich sind, und alle Rechte, Handlungen, Anklagen, Forderungen und Contracte, sowohl von einzelnen Personen als auch vereinten Corporationen, fortdauern sollen, als wenn die besagten Veränderungen und Verbesserungen nicht gemacht worden wären.

2. Daß der President und der hohe ausübende Rath fortfahren soll, die ausübende Authorität dieses Staates,

wie vorher, zu versehen, bis am dritten Dienstage des nächstkommenden Decembers: es sollen aber keine in der Zwischenzeit vorfallende leere Stellen in dem Rathe durch neue Wahlen ausgefüllt werden.

3. Daß alle Beamte, in dem ausübenden Departement, in der Ausübung ihrer respectiven Aemter fortfahren sollen, bis den ersten Tag im September, im Jahre Ein tausend, sieben hundert und ein und neunzig—— wenn nicht ihre Bestellungen durch ihre eigene Beschränkung ablaufen oder die besagten Stellen durch Todt oder Abdankung erlediget werden—und auch nicht länger, ausgenommen sie werden von dem Gouverneur nochmals angestellt und bestallt; jedoch mit der Ausnahme, daß die Richter der Supream = Court ihre Aemter so lange halten sollen, wie solches in ihren respectiven Bestallungen ausgedrückt ist.

4. Daß die Gerichtsbarkeit in den verschiedenen Cauntys dieses Staates, von denselben Friedensrichtern, in denselben Courten und auf dieselbe Weise, wie vorher, gehandhabt werden soll, bis um die vorbestimmte Zeit.

5. Daß keine Person, die gegenwärtig das Amt eines Scheriffs bekleidet, an der nächsten Wahl für eine längere Zeit erwählbar sey, als daß mit der Zeit, welche er in diesem Amte gedienet hat, den Zeitraum von drey Jahre ausmacht.

6. Daß, bis die erste Zählung gemacht ist, wie es in dem vierten Abschnitt, des ersten Artikels, in dieser Constitution angegeben wird, die Stadt Philadelphia und die verschiedenen Caunties berechtiget seyn sollen, dieselbe Anzahl Representanten zu erwählen, wie es nun durchs Gesetz vorgeschrieben ist.

7. Daß der Senat aus achtzehn Gliedern bestehen soll, die durch Districte erwählt werden, welche folgendermaßen formirt sind, nemlich: Die Stadt Philadelphia und die Caunties Philadelphia und Delaware sollen ein District seyn, und drey Senatoren erwählen: Chester Caunty soll ein District seyn, und einen Senator er=

wählen: Bucks Caunty soll ein District seyn, und einen Senator erwählen: Montgomery Caunty soll ein District seyn, und einen Senator erwählen: Northampton Caunty soll ein District seyn, und einen Senator erwählen: die Caunties Lancaster und York sollen ein District seyn, und drey Senatoren erwählen: die Caunties Berks und Dauphin sollen ein District seyn, und zwey Senatoren erwählen; die Caunties Cumberland und Mifflin sollen ein District seyn, und einen Senator erwählen: die Caunties Northumberland, Luzerne und Huntingdon sollen ein District seyn, und einen Senator erwählen: die Caunties Bedford und Fränklin sollen ein District seyn, und einen Senator erwählen: die Caunties Westmoreland und Alleghenny sollen ein District seyn und einen Senator erwählen: und die Caunties Waschington und Fayette sollen ein District seyn, und zwey Senatoren erwählen: Welche Senatoren dienen sollen, bis die erste, zuvor erwähnte Zählung gemacht seyn wird, und die Stellvertretung in beyden Häußern der Gesetzgebung soll durch ein Gesetz bestimmt und so erwählt werden, wie es durch die Constitution bestimmt ist. Irgend eine Stell-Erledigung, die sich in dem Senat innerhalb der besagten Zeit ereignen mag, soll so ausgefüllt werden, wie es in dem neunzehnten Abschnitt, des ersten Artickels, vorgeschrieben wird.

8. Daß die Wahlen der Senatoren vollführt und die Returns derselben zu dem Senat, auf dieselbe Weise gemacht werden sollen, wie dieses in den Wahl-Gesetzen des Staates vorgeschrieben ist, und Wahlen zu vollführen und Returns von den Wahlen der Repreſentanten zu machen. In solchen Districten, die aus mehr als einem Caunty bestehen, sollen die Richter der Districts-Wahlen, innerhalb jedem Caunty, nachdem sie einen Return von der ganzen Wahl innerhalb dieses Cauntys, nach der Weise, wie es das Gesetz befiehlt, formirt haben, solche durch einen oder auch mehrere von ihren Mitgliedern nach dem Platze, welcher hier nachher innerhalb dem Di-

strict gemeldet wird, senden, von dem ein solches Caunty ein Theil ist, wo die Richter, welche auf diese Art zusammen gekommen sind, die verschiedenen Caunty Returs verglichen und entworfen, und unter ihrer Hand und Siegel ein allgemeiner und getreuer Return vom ganzen District ausfertigen sollen; das heißt, die Richter von dem District der aus der Stadt Philadelphia und den Caunties Philadelphia und Delaware zusammengesetzt ist, sollen in dem Staatshause in der Stadt Philadelphia sich versammeln; die Richter, von dem District, welcher aus Lancaster und York Caunty zusammen gesetzt ist, sollen in dem Courthause in Lancaster sich versammeln; die Richter, von dem District, welcher von Berks und Dauphin Caunty zusammen gesetzt ist, sollen sich in Middletaun, in Berks = Caunty versammeln; die Richter, von dem District, welcher aus Cumberland und Mifflin Caunty zusammengesetzt ist, sollen sich an dem Hause versammeln, welches gegenwärtig von David Miller bewohnt wird, in Greenwood = Taunschip, Cumberland = Caunty; die Richter, von dem District, welcher von Northumberland, Luzerne und Huntingdon Caunty zusammen gesetzt ist, sollen sich in der Stadt Sunbury versammeln; die Richter, von dem Districkt, welcher von Bedford und Fränklin Caunty zusammen gesetzt ist, sollen sich an dem Hause versammeln, welches gegenwärtig von John Dickey, in Air=Taunschip, Bedford Caunty bewohnet wird; die Richter, von dem District, welcher von Westmoreland und Alleghenny Caunty zusammen gesetzt ist, sollen sich an dem Courthause in der Stadt Greensborough, in Westmoreland Caunty versammeln; die Richter, von dem District, welcher aus den Cauntys Waschington und Fayette zusammen gesetzt ist, sollen sich an dem Courthause in der Stadt Waschington, in Waschington Caunty, an dem dritten Dienstage im October, für die vorbesagten Endzwecke versammeln.

9. Daß die Erwählung eines Gouverneurs, in den verschiedenen Cauntys so vollzogen werden solle, wie es

durch die Gesetze des Staats verordnet wird, daß die Representanten erwählt werden: und die Returns eines jeden Caunty's sollen von den Richtern der Wahlen gesiegelt und an den Presidenten des hohen ausübenden Rathes so bald nach der Wahl, als möglich, überschickt werden, addreßirt an den Sprecher des Senats.

Geschehen, in der Convention, am zweyten Tag Septembers, im Jahr unsers Herrn ein tausend sieben hundert und neunzig, und im 15ten Jahr der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von America.— Zum Zeugniß dessen, haben wir unsere Namen beygefügt.

Thomas Mifflin, President.

James Wilson,
Hilary Bäker,
William Lewis,
Thomas M'Kean,
George Gräy,
William Robinson, jun.
Robert Häre,
Enoch Edwards,
Samuel Ogden,
Thomas Jenks,
John Barclay,
Abraham Stout,
William Gibbons,
Thomas Bull,
James Boyd,
Edward Händ,
Robert Coleman,
Sebastian Graff,
John Hubley,
John Breckbill,
Henry Miller,
Henry Slegel,
Paul Groscop,
Balzer Gehr,
Samuel Sitgreaves,
John Arndt,
Peter Rheads,
Joseph Powell,
John Piper,
Chärls Smith,
Simon Schneider,
William Findley,
William Todd,
Alexander Addison,
John Hoge,
David Redick,
James Roß,
John Smilie,
Alberth Gallatin,
James M'Lene,
Georg Matthews,
Jäms Morris,
Lindsean Coats,
Jonathan Schoemäker,

William Reed,
Benjamin Tyson,
Benjamin Pedan,
Matthew Dill,
William Irvine,
James Power,
Joseph Hiester,
Christian Lower,
Abraham Lincoln,
John Gloninger,
William Brown,
Alexander Graydon,
Timothy Pickering,
Andrew Henderson,
John Gibson,
Thomas Beale,
John Sellers,
Nathaniel Newlin.

Bezeugts: Joseph Redman, Secretair.
Jacob Schallus, Gehülfs-Secretair.

Rede auf den Todt
des verewigten
General Waschington.



Folgende Rede über General Waschington's Absterben wurde von Philan aufgesetzt und James Murray, einem Jüngling von 9 Jahren, abgelegt:

Geehrte Zuhörer!

Laßt mich die ausgezeichneten Tugenden unseres verstorbenen Helden, General Waschingtons, dessen Character sich in der letzten Revolution so sehr auszeichnete, in euer Gedächtniß zurückrufen.

Die Reden über den Todt unseres geliebten Waschingtons, sind bereits so zahlreich, daß einem Jüngling von meinem Alter wenig übrig bleibt, über einen Gegenstand zu sprechen, der schon so oft abgehandelt worden ist. Ich gestehe auch, daß ich nicht im Stande bin, nur das geringste zu der Ehre seines Andenkens beyzutragen.

Unser erläuchteter Heerführer ist fort! Er hat sich nach dem allgemeinen Sammelplatz der Todten begeben! und schlaft mit den Königen und Räthen der Erde in Ruhe! dort schweigt das Waffengeklirr für im̃er, und die Kriegstrompete blaßt nicht mehr. Sein Leichnam ruhet — aber seine Seele erreichte die Zinnen Zions lange vorher, ehe sein Staub mit irdischer Pracht beerdiget werden konnte — und ehe sein Grab zugedeckt war, wurden ihm schon die Thüren der Ewigkeit geöffnet.

Da er einen ewigen Abschied von Zeit und allem Irrdischen genommen hat, und sich nicht mehr mit weltlichen Dingen abgeben kann, so ist es unsere Schuldigkeit, den Verlust den wir erlitten, zu betrachten, indem wir durch seinen Todt unseres Haupt-Anführers — unseres besten Freundes, und unseres sichersten Beschützers, unter dem Gott der Schlachten beraubt worden sind.

Wenn wir ihn für das Instrument der Vorsehung, für den Erlöser seines Vaterlandes betrachten; so sollten wir eher den Verlust um ihn innerlich betrauren, als ein großes Gepränge von äußerlichen Leichenbegängnißen machen.

Es ist wahr, die Trennung von einem Freunde sowohl für die Freyheit als auch Menschheit — der Verlust eines Mannes, der den liebenswürdigsten privat- und öffentlichen - Character besaß, den vielleicht je ein Mensch hatte, ist so, daß wir ihn schwer fühlen — und unsere Trauer sollte nicht ohne die wachsenden Regungen der Dankbarkeit seyn, für die Erhaltung seines Lebens, während einem langwierigen Kriege.

Oft hatte Columbia Ursache zu trauren — das verheerende Schwerdt erschlug oft dessen tapferste Soldaten — und in jeder Schlacht bluteten viele junge Krieger.

Die Siege unseres Feindes verbreiteten sich, und wir hatten nur zwischen Todt und Sclaverey die Wahl.

Oft schien ein jedes Thor der Hoffnung zugeschlossen zu seyn, und eine Ungewitter drohende Wolke sah man beynahe über unser ganzes leidendes Vaterland schweben. — Oft war unsere Freyheit und unsere Sclaverey im Gleichgewicht; und oft schien der besiegende Arm von Englands Macht zu schwer zu seyn. — Oft fürchteten wir, daß der nächste Schlag unsere Freyheit zertrümmern und unsere Nacken unter Brittanniens Joch beugen würde.

Damals war es die Zeit, wo die Herzen der Menschen geprüft werden konnten; und selbst mancher tapfere

Mann zitterte dann! Aber Waschington, wie die Sonne mitten im Krieg der Elemente, blieb unerschüttert, unverzagt, trotz allen den Greueln, welche unsern politischen Horizont verfinsterten.

Der Gott der ihn erschuf, um unser Freund zu seyn, verlieh' ihm das Zutrauen auf sich selbst, welches nothwendig war, um die ungünstigen Kämpfe zu ertragen, die wir im Anfange fochten, um unsere Freyheit zu erkämpfen.

Mit dieser Zuversicht und Festigkeit überlegte und befolgte er die besten Maßregeln mit gesunder Beurtheilungskraft, ohne sich durch vorherige Umstände oder gegenwärtige Außsichten schrecken zu lassen.

Ein solches Talent versicherte uns beynahe, nach der Lage der Dinge einen glücklichen Erfolg.

Unglück demüthiget; und Glück überschreitet Klugheit und ruhige Ueberlegung; aber ein reiner und fester Geist—ein Geist gleich dem, den Waschington besaß, betrachtet alle Ereignisse mit einem gleichen Blick—er nimmt die vorsichtigsten Maasregeln im Unglück und berechnet alle die Gefahren in die ein Mann fallen kann, im Glücke.

Unser abgeschiedener Held hat, gleich dem großen Regenten unserer Zeit, seinen Lauf geloffen—und seine Schuldigkeit getreu verrichtet—als das Frühjahr, der Sommer und Herbst seines Lebens zu Ende war, so schloß der Todt ruhig seine Augen — doch nicht wie jener Fürst des Lichts unter den Menschen; sondern um mit Gott selbst in Ewigkeit zu leuchten.

O! Waschington—unser Freund, ruht nun unter den Todten; aber seine Tugenden glänzen—O! Laßt dieselben in unseren Herzen leben—Laßt selbige ein Licht auf unseren Wegen, und unsere Lampen seyn, die unsere Füsse durch dieses Leben leiten.

Laßt uns, während wir das Andenken an ihn verehren, seine Tugenden nachahmen—mögen diese die meisten von uns auf ihren Privat-Character anwenden,

Obschon wenige eine Gelegenheit haben einen militairischen Geist zu bilden; so mögen doch alle seinem Beyspiele folgen, die in Zurückgezogenheit leben.

Seine Tugenden waren bey Personen von jedem Grade, Range und in jeder Lage sichtbar.

Er war den Reichen ein Beschützer und den Armen ein Vormund—während er ein Freund und Wohlthäter zu dem einen war, lehrte er den andern an wen er mittheilen solle.

Seine unermüdete Güthe war die immerwährende Abhülfe des Ungemachs von Vielen —theilnehmend besuchte er die Krankenlager und war stets bereit den Dürftigen zu helfen.

Er war menschlich und wohlthuend, doch beobachtete er immer den rechten Augenmerk für seine Milde—er wußte wo seine Wohlthaten nützlich waren und wo sie schaden konnten.

Da er wußte, daß Pünktlichkeit der große Sporn zu Fleiß und der Schutz der Tugend ist—und da er selbige immer gegen andere ausübte, so erwartete er, daß auch andere selbige gegen ihn ausüben würden.

Als Eigenthümer großer Ländereyen, welche durch Lehensleute bewohnt waren, wußte er, daß pünktliche Bezahlung sowohl ihr als auch sein Vortheil war; deßwegen schmeichelte er ihnen nie mit der Hoffnung von Nachsicht; aber bey Verlust durch Feuer oder andern unvermeidlichen Unglücksfällen hatte er mehr als Nachsicht mit ihnen—er vergab ihnen ihre Schuld gänzlich.

Er vergab ihnen ihre Schuld nicht nur allein, sondern tröstete sie noch und erstattete ihnen mit milder Hand dasjenige, was sie durch ihren Fleiß erworben hatten.

Ich kann euch nur einen Schimmer von seinem Character geben. Es wird dieses eine Aufgabe für einen Geschichtschreiber seyn, in welchem Unpartheylichkeit mit persönlicher Bekanntschaft vereint ist, um ihm auch nur

den kleinsten Theil von Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Er ist fort—der Menschenfreund ist fort! Unser ehemaliger Wegweiser — unser Anführer in der Schlacht, und unser Haupt im Rathe—ist aus Vernons Schatten entflohn; und hat nun, wie wir hoffen, seinen Sitz in der Seeligkeit aufgeschlagen.

Dieser Wechsel ist für ihn gut—er hat die welken Lorbeeren des Ruhms für eine unverderbliche, unbefleckte Krone ausgewechselt, die nie verwelkt, und die im Himmel für die Glaubigen aufbewahrt wird. Doch solten wir den Verlust um ihn sehr betrauren.

Wo ist der uneigennützige Freund zum Menschengeschlecht? Auf wen könnten wir ein solches unbeschränktes Zutrauen setzen?

Suchet in den Jahrbüchern der Geschichte nach und ihr werdet große Könige und Heerführer finden—sind aber welche dort, die ihren Ruhm nicht befleckt haben? Wie oft hat nicht die Geld-und Ruhmbegierde alle ihre Handlungen besudelt?

Waschington aber ist unbefleckt gestorben.—Obschon er todt ist, lebt er doch.—Wenn er auch in den Häusern der Todten ruhet, so wird sein Name noch fortleben, wenn wir, und selbst die jüngsten von uns, die noch an den Brüsten ihrer Mütter hängen, schon zu Staub vermodert sind.

Heil Columbia.

Heil Columbia glücklich Land,
Heil Ihr Helden! Tapfre Band,
Für Freyheit floß Eu'r edles Blut,
Für Freyheit floß Eu'r edles Blut,
Und wann vorbey des Kriegessturm,
Genießt das Glück das Ihr erworben,
Independenz sey unser Ruhm,
Ein theu'r erkauftes Eigenthum,
Ewig dankbar für das Glück,
Hebt zum Himmel Euren Blick,
Standhaft, einig, laßt uns seyn,
Ewig uns der Freyheit weihn,
Brüder = Bund uud Einigkeit,
Schafft uns Fried und Sicherheit,

Der Vorzeit Helden trapfre Hand,
Vertheid'ge noch das Vaterland,
Durch keines frechen Feindes Wuth,
Durch keines frechen Feindes Wuth,
Sey Unabhängigkeit entweiht,
Erkauft durch Blut und Tapferkeit,
Weil Frieden wir anbiethen gern,
So trauen wir fest auf den Herrn
Des Sickſals, daß es uns gelingt,
Und keine Macht ins Joch uns bringt
Standhaft, einig, laßt uns seyn,
Ewig uns der Freyheit weihn,

Brüder-Band und Einigkeit,
Schaft uns Fried und Sicherheit.

Jauchzet in Trompeten Ton,
Der große Namen W a s c h i n g t o n,
Schall über die Erd mit Beyfall laut,
Schall über die Erd mit Beyfall laut,
Laß jedes Land, das Freyheit liebt,
Hören welches Glück Er giebt,
Mit Gotteskraft, mit Festigkeit,
Befiehlt er in der Schreckenzeit,
Des blut'gen Kriegs, und herscht mit Lieb,
Zur goldnen Zeit, im edlen Fried,
Standhaft, einig, laßt uns seyn,
Ewig uns der Freundschaft weihn,
Brüder - Band und Einigkeit,
Schaft uns Fried und Sicherheit.

Der Held der jetzt regiert, O seht,
Aufs neue er nun widersteht,
Der Felsen, der die Wellen breit,
Der Felsen, der die Wellen breit,
Doch ru ig fest und tugendreich,
Sein Hoffnung steht auf Gott und Euch.
Wenn Hoffnung so im ernsten Streit,
Columbias Tag in Dunkelheit.
Sein treuer Sinn in dieser Noth
Erwählte Freyheit oder Tod,
Standhaft, einig, laßt uns seyn,
Ewig uns der Freyheit weihn.

Der Patriot.

O preise mit erhobner Hand
Gott für dein liebes Vaterland,
Und sey im Leben, sey im Todt
Ein braver biedrer Patriot!

Und wer ist dieses Namens werth?
Wer Recht und Pflicht und Gott verehrt,
Dem Laster und der Herschsucht flucht,
Und lauter Glück und Tugend sucht.

Er bildet sich von früher Zeit
Zur Weisheit, Kraft und Thätigkeit,
Und haßt sein ganzes Lebenlang
Verbrechen gleich dem Müßiggang.

Sein Herz ist froh, sein Auge glüht
Von Preis und Dank, wenn Friede blüht,
Wenn Glück und Tugend, Hand in Hand,
Umschlingt das ganze Vaterland.

Die Demuth und der Muth vereint
Sich in des Vaterlandes Freund;
Er wagt, und wagt doch nie zu viel,
Groß, einfach, würdig ist sein Ziel.

Nicht sich, nicht Gold, nicht Lust, nicht Ruhm
Bezielt er—nein! sein Heiligthum
Ist Recht, ist Ordnung, Freyheit, Pflicht;
Sein Leben läßt er—diesen nicht.

Des Vaterlandes ächter Sohn
Spricht niemals dem Gesetze Hohn;
Er fliehet der Verführung Netz,
Er selbst ist lebendes Gesetz.

Er denkt an alte Biederkeit
Mit Schaam und Ernst und Billigkeit,
Beherzigt was man leicht vergißt,
Ahmt nach, was nachzuahmen ist.

Er schöpft aus grauer Vorzeit Licht,
Aus großem Beyspiel Muth zur Pflicht.
Was ihn zur Tugend stärken kann,
Stimmt er als eigne Wohlthat an.

Er ehret jedes Bürgers Recht,
Ist keines Herr, ist keines Knecht;
Wird keinem jemals schädlich seyn,
Wird allen nützen, all' erfreun.

Nie sprüht er Spaltungsworte aus,
Der Friede herrscht in seinem Haus;
In seinem Herzen Freundlichkeit,
In seinem Blick Bescheidenheit.

Er drängt sich nie mit Stolz hervor,
Strebt nie nach Würd' und Rang empor,
Doch nimmt er auch mit Gleichmuth an
Die Lasten, die er tragen kann.

Sein Augenmerk, sein Eigenthum
Ist Vaterlandes Glück und Ruhm;

Er wünscht den seligsten Genuß
Beym Mittelglück und Ueberfluß.

Thut Thaten, die, wenn Neid sie höhnt,
Gewiß die beßre Nachwelt krönt;
Was Weisheit rühmt und Tugend preißt,
Das thut sein unbefangner Geist.

Mißkenn', verläumd' ihn—er bleibt still,
Thut fort, was Recht und Tugend will;
Doch willst du erst ihn zürnen sehn,
Darfst du Gesetz und Ordnung schmähn.

Sey groß, gering, sey arm, sey reich;—
Sey gut nur—ihm ist alles gleich.
Wer's gut mit allen Guten meynt,
Des Freund ist er, der ist sein Freund.

Des Patrioten Leben ist
Entfernt von Neid und Trug und List;
Er siehet in der Bürger Glück
Sein eignes mit entzücktem Blick.

Ende.

Addresse des General Waschington, an das Volk der Vereinigten Staaten,

In welcher er seine Absicht, sich von den öffentlichen Geschäften zurückziehen, anzeigt.

Freunde und Mitbürger!

Da der Zeitpunkt nicht mehr fern ist, wo ein Bürger erwählt werden soll, der die ausübende Regierung der Vereinigten Staaten zu verwalten hat, und da die Zeit wirklich schon gekommen ist, wo ihr darüber nachdenken solltet was für eine Person mit dem wichtigen Vertrauen bekleidet werden sollte, so scheint es mir schicklich, besonders da es einen mehr entscheidenden Eindruck auf die öffentliche Stimmung hat, daß ich euch nun meinen Entschluß bekannt mache, und hiermit ablehne unter die Zahl von denenjenigen gerechnet zu werden, aus welchen die Wahl gemacht werden soll.

Zu derselben Zeit bitte ich euch, mir die Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, daß dieser Entschluß nicht genommen worden ist, ohne alle die Verbindlichkeiten zu berücksichtigen, welche ein gehorsamer Bürger seinem Vaterlande schuldig ist; und daß, obschon ich mich von dem Dienste zurückziehe, welches Stillschweigen in mei=

ner Lage zur Folge haben könnte, ich demohngeachtet euer künftiges Intresse beabsichte, und für die mir bißher erwiesene Güthe dankbar seyn werde; ich bin auch überzeugt, daß dieser Schritt mit beyden verträglich ist.

Die Annahme des Amtes und die Fortsetzung desselben, zu dem mich eure Stimmen zweymal riefen, war sowohl eine Aufopferung für die Meynung der Schuldigkeit, als auch eine Achtung für dasjenige, was euer Wunsch zu seyn schien. Ich hoffte jederzeit, daß es viel früher in meiner Macht seyn würde, zu der Zurückgezogenheit zurückzukehren, welche ich so ungerne verließ, ohne dadurch die Beweggründe zu benachtheiligen, die ich berücksichtigen mußte. Die größte Neigung, dies vor der letzten Wahl zu thun, veranlaßte mich zu der Ausfertigung einer Addreße, um euch dieses zu erklären; doch reife Ueberlegung über die verwirrten und critischen Verhältniße unserer Affairen mit fremden Nationen, und der einstimmige Rath von Personen, die zu meinem Zutrauen berechtiget waren, zwang mich, diesen Gedanken aufzugeben.

Es freut mich, daß sowohl der Zustand unserer auswärtigen als unserer einheimischen Angelegenheiten es nicht länger unthunlich macht, meiner Neigung zu folgen, ohne der Schuldigkeit oder Schicklichkeit zu nahe zu treten: und ich glaube, was auch immer die Partheylichkeit für meine Dienste aufbewahrt haben mag, daß ihr unter den gegenwärtigen Umständen, in welchen unser Vaterland sich befindet, mein Entschluß sich zurückzuziehen nicht mißbilligen werdet.

Unter welchen Eindrücken ich zuerst das schwirige Zutrauen unternahm, ist gehörigen Orts erklärt worden. Ueber die Erfüllung dieses Zutrauens, will ich nur noch hinzufügen, daß ich mit guten Absichten zur Organisation und Verwaltung der Regierung die besten Anstrengungen angewendet habe, welche eine fehlerhafte Beurtheilungskraft zu machen fähig ist. Nicht unbewußt, im Anfange, von meinen unvollkommenen Fähigkeiten

meine eigenen Erfahrungen die ich sah, und villeicht noch mehr diejenigen in den Augen von andern, bestärkten mich in dem Mißtrauen gegen mich selbst; und jeder Tag errinnert mich an das Gewicht des Alters mehr und mehr, daß der Schatten der Abgeschiedenheit für mich so nothwendig als angenehm ist. Ich bin vergnügt, wenn Umstände einen besondern Werth auf meine Dienste würkten, sie waren zeitlich, und ich habe den Trost zu glauben, daß während die Wahl und Klugheit mich einladen, die politische Scene zu verlassen, die Vaterlandsliebe dies nicht verbiethet.

Während ich nach dem Augenblick hinsehe, welcher meine öffentliche Laufbahn beendiget, erlauben meine Gefühle nicht die hohe Erkenntlichkeit des Dankes zu unterlassen, den ich meinem Vaterlande für die viele Ehre, die es mir erwieß, schuldig bin: mehr aber noch für das standhafte Zutrauen, mit welchem es mich unterstützte, und für die Gelegenheiten, die ich daher erhielt, um meine unverletzliche Anhänglichkeit, durch getreue und anhaltende Dienste zu erkennen zu geben, obschon solche in ihrem Nutzen nicht meinem Diensteifer gleich kommen. Wenn diese Dienste dem Vaterlande nützlich waren, so laßt uns immer zu euerm Ruhm, als ein belehrendes Beyspiel in unsern Jahrbüchern errinnern, daß unter Umständen, wo die Leidenschaften, die in jeder Richtung in Bewegung waren, zu Fehlern leiten konnten, mitten unter einer zweifelhaften Aussicht — unter Glückswechseln, die den Muth benahmen—in Lagen, worinnen nicht selten das Fehlschlagen eines günstigen Erfolgs den Geist der Critik aufrecht erhielt—war die Beständigkeit eurer Unterstützung der wesentliche Beweis eurer Anstrengungen, und diese versicherten die Ausführung der Pläne, durch welche sie bewürkt wurden.—Durchdrungen mit diesen Gedanken, will ich selbige auch in mein Grab mitnehmen, als ein starker Antrieb zu feyerlichen Wünschen, daß der Himmel fortfahren

möge euch die ausgesuchtesten Beweise seines Segens dadurch zu schenken, daß er eure Einigkeit und brüderliche Liebe ohne Ende mache—daß die freye Constitution, welche das Werk eurer Hände ist, heilig beybehalten werde—daß die Verwaltung derselben in jedem Zweige mit Weisheit und Tugend bezeichnet sey—und endlich daß die Glückseligkeit der Einwohner dieser Staaten unter dem Schatz der Freyheit vollkommen gemacht werde; damit durch eine sorgfältige Erhaltung und einen weisen Gebrauch von deren Segen sie den Ruhm erlangen mögen, selbige dem Beyfall, der Neigung und Annahme einer jeden Nation anzuempfehlen, die solche jetzt noch nicht kennt.

Vielleicht sollte ich hier abbrechen. Aber eine Unruhe für eure Wohlfahrt, welche nur mit meinem Leben enden wird, und die Furcht vor Gefahr, die eine Folge der Unruhe ist, treiben mich bey einer Gelegenheit, wie die jetzige ist, eurer feyerlichen Betrachtung und eurer öftern Nachsicht folgende Gedanken anzuempfehlen; die die Folge von Nachdenken und besonderer Beobachtung sind, und die mir sehr wichtig für euer Glück als ein Volk scheinen. Es werden diese Gedanken auch mit mehr Freyheit mitgetheilt werden, indem ihr in denselben nur uneigennützige Warnungen von einem Abschiednehmenden Freund sehen könnet, der unmöglich einen Beweggrund haben kann, um einen schlechten Rath zu geben. Auch kann ich, als eine Aufmunterung dafür, eure gütige Aufnahme meiner Meynung, bey vormaligen ähnlichen Gelegenheiten nicht vergessen.

Da die Liebe zur Freyheit mit jeder Sehne eurer Herzen verflochten ist, so ist keine Empfehlung von meiner Seite nothwendig, diese Anhänglichkeit zu bekräftigen.

Die Einigkeit der Regierung, die euch zu einem Volke macht, ist euch nun theuer. Es ist auch billig, indem sie der Hauptpfeiler eurer wirklichen Unabhängigkeit; die Stütze eurer häußlichen Ruhe; euer Friede in der Fremde; eure Sicherheit; euer Wohlstand; und eure

Freyheit, die ihr so hoch schätzt, ausmacht. Da es aber leicht vorauszusehen ist, daß aus verschiedenen Ursachen, und aus verschiedenen Gegenden, viel Mühe angewendet werden wird, und viele Künste gebraucht werden, um in euern Herzen diese Wahrheit zu schwächen; und da dies der Punkt in eurer politischen Vestung ist, gegen den die Batterien der inn- und ausländischen Feinde immer thätig (obschon manchmal verdeckt und hinterlistig) gerichtet seyn werden, so ist es von der größten Wichtigkeit, daß ihr den außerordentlichen Werth eurer National-Einigkeit zur Glückseligkeit für euch alle, und jeden insbesondere, gehörig erwegen solltet; daß ihr für selbige eine herzliche, veste und unbewegliche Anhänglichkeit habt; daß ihr euch daran gewöhnt, von derselben als das Schutzbild eurer Sicherheit und Wohlfahrt zu denken und zu sprechen; daß ihr für die Erhaltung derselben mit eifersüchtiger und ängstlicher Fürsorge wacht; daß ihr alles mißbilliget, was auch nur einen Verdacht erregen möchte, daß sie durch irgend einen Umstand möchte verlassen werden; und daß ihr unwillig auf den ersten geringsten Versuch, um irgend einen Theil unseres Landes von dem Rest zu trennen, oder die heiligen Bande, die die verschiedenen Theile desselben gegenwärtig zusammen bindet, zu schwächen, verwerfen sollt.

Für dieses habt ihr jeden Antrieb sowohl durch Gleichempfindung als Intresse. Als Bürger durch Geburt oder Wahl von einem gemeinschaftlichen Lande, hat dieses Land ein Recht eure Anhänglichkeit zusammen zu bringen. Der Name eines Americaners, der euch in eurer National-Eigenschaft zukömmt, muß immer einen gerechten Stolz von Vaterlandsliebe mehr erhöhen, als eine örtliche Unterscheidung. Mit einem ganz unbedeutenden Schatten von Unterschied, habt ihr dieselbe Religion, Sitten, Gewohnheiten und politische Grundsätze. Ihr habt in einer gemeinschaftlichen Sache zusammen gefochten und gesiegt; die Unabhängigkeit und Freyheit, die ihr

besitzt, sind das Werk eines verbundenen Rathes, verbundener Anstrengungen und von allgemeinen Gefahren, Leiden und glücklichen Erfolgen.

Obschon diese Betrachtungen euerm Verstande sehr einleuchtend seyn müßen, so werden solche doch von denen überwogen, die sich unmittelbar mehr auf euer Intresse richten.—Hier findet ein jeder Theil unseres Landes die stärksten Beweggründe, um die ganze Union sorgfältig zu bewachen und zu erhalten.

Der Norden findet in einem unbeschränkten Verkehr mit dem Süden, beschützt durch gleiche Gesetze einer gemeinschaftlichen Regierung, in den Producten des letzteren große zusetzliche Hülfsquellen von See und Handlungs-Unternehmungen und köstliche Materialien zum Manufacturfleiße.—Der Süden sieht in demselben Verkehr, während er die Thätigkeit des Nordens benutzt, seinen Ackerbau zunehmen, und seinen Handel ausdehnen. Wenn der Seemann von Norden theilsweise in seine eigene Canäle einlauft, so findet er dessen Schiffahrt belebt;—und während der Norden auf verschiedene Wege beyträgt, um die allgemeine Masse einer National-Schiffahrt zu nähren und größer zu machen, siehet er vorwärts zu der Beschützung einer Seemacht, wozu er aber nicht gewachsen ist.—Der Osten, mit einem gleichen Verkehr mit dem Westen, findet bereits, und wird bey der stuffenweisen Uebermachung den innländischen Verbindungen, zu Land und Wasser, immer mehr und mehr schätzbaren Absatz für Bequemlichkeiten finden, die er von der Fremde einführt, oder zu Hause selbst macht. — Der Westen erhält von dem Osten Unterstützung, die dessen Wachsthum und Wohlstand angemessen sind—und was vielleicht von noch größeren Folgen seyn kann, er muß nothwendigerweise den sichern Genuß von unumgänglichen Ausgängen für dessen eigene Produckte, dem Gewicht, Einfluß und der künftigen Seemacht auf der atlandischen Seite der Union verdanken, geleitet von einem unzertrennlichen Intresse als eine Nation.—Jede

andere Besitzart, durch welche der Westen einen hauptsächlichen Nutzen erhalten kann, er mag von seiner eigenen abgesonderten Stärke oder von Abtrünnigkeit und einer unnatürlichen Verbindung mit einer fremden Nation herrühren, muß in sich selbst sehr unsicher seyn.

Weil dann ein jeder Theil unseres Landes ein unmittelbares und besonderes Intresse in der Union findet, so können alle die verbundenen Theile, in der vereinigten Masse von Mitteln und Anstrengungen nicht fehlen, größere Stärke, größere Hülfsquellen, verhältnißmäßig größere Sicherheit vor auswärtigen Gefahren, eine seltenere Unterbrechung des Friedens mit fremden Nationen zu finden ;—und was vom unschätzbarsten Werthe ist, sie dürfen in der Union keinen Aufruhr und Krieg unter sich haben, womit so oft benachbarte Länder, die nicht durch eine Regierung verbunden sind, heimgesucht werden; die ihre Eifersucht allein schon hervorbringen können, welche aber durch fremde Allianzen, Verbindungen und Ränke noch mehr angefeuert werden.—Daher werden sie auch die Nothwendigkeit von einem allzugroßen Militairstand verhindern, welcher unter einer jeden Regierung der Freyheit gefährlich, und der besonders als feindselig gegen republicanische Freyheit zu betrachten ist ; aus diesem Grunde sollte eure Union als die Hauptstütze eurer Freyheit angesehen werden, so daß die Liebe zu einem Staate die Erhaltung der andern versichern sollte.

Diese Betrachtungen sprechen eine überredende Sprache zu einem jeden denkenden und tugendschaften Verstand, und fordern die Fortdauer der Union als den ersten Gegenstand von patriotischem Verlangen.—Ist es ein Zweifel, ob ein gemeinschaftliches Gouvernement im Stande ist einen so großen Kreis in sich zu fassen ?—Laßt die Erfahrung diese Frage lößen. Es würde in einem solchen Fall ein Verbrechen seyn, bloß auf Speculationen zu horchen. Wir sind berechtiget zu hoffen, daß eine angemessen Organisation des Ganzen, mit der helfenden Wirkung der Regierungen der respectiven Unter=

abtheilungen, einen glücklichen Ausgang dieses Versuches gewähren wird. Es ist dieses eines guten und vollkommeren Versuches werth. Mit so mächtigen und deutlichen Beweggründen zur Einigkeit, die jeden Theil unseres Landes angehen, während die Erfahrung die Unthunlichkeit nicht beweißt, wird immer ein Grund seyn, die Vaterlandsliebe von denjenigen in Zweifel zu ziehen, die in irgend einem Theil der Union die Bande der Einigkeit zu schwächen suchen werden.

Bey Untersuchungen der Ursachen, die unsere Einigkeit beunruhigen möchten, finden wir als eine wichtige Ursache, daß irgend ein Grund veranlaßt hat, um Partheyen durch geographische Unterscheidungen — nördlich und südlich—attlandisch und westlich zu unterscheiden; wodurch man glauben könnte, daß ein wirklicher Unterschied in dem örtlichen Intresse und Ansichten sey. Ein Mittel einer Parthey, um Einfluß innerhalb gewissen Districten zu erlangen, wird seyn, daß sie die Meynungen und Absichten von andern Districten übel auslegt. Ihr könnt euch nicht genug vor dieser Eifersucht und Groll hüten, die von diesen unrichtigen Auslegungen entstehen können. Sie machen, daß diejenigen, die einander als Brüder lieben sollten, fremd gegen einander sind. Die Einwohner der westlichen Gegenden haben kürzlich darüber eine gute Lection gehabt: sie haben in der Unterhandlung des Executivs und der einmüthigen Ratification des Senats in dem Friedensschluß mit Spanien und in der allgemeinen Zufriedenheit in allen Staaten einen sicheren Beweiß gesehen, wie ungegründet der unter ihnen ausgestreute Verdacht war, rücksichtlich der Politick der allgemeinen Regierung und der attlandischen Staaten, daß nemlich selbige gegen ihren Nutzen, den Mißißippi betreffend, gewesen seyen? sie waren Zeugen von zwey Friedensschlüssen, demjenigen mit Großbrittannien und dem mit Spanien, welche ihnen alles versichern, was sie verlangen koñen, rücksichtlich der Versicherung ihrer Wohlfahrt durch Verbindungen mit

dem Auslande. Wird es nicht für sie das Weiseste seyn, wenn sie, um diese Vortheile zu erhalten, sich auf die Union verlassen, durch welche sie solche erhalten haben? Werden sie nicht in Zukunft taub gegen solche Rathgeber seyn, wenn welche da seyn sollten, die sie von ihren Brüdern trennen und mit Fremden verbinden wollten?

Zu der Kraft und Dauer eurer Union, ist eine Regierung für das Ganze nothwendig. Keine Allianzen, sie mögen noch so streng seyn, köñen zwischen den besondern Theilen ein schickliches Substitut abgeben; es müßen solche unfehlbar eben die Brüche und Unterbrechungen erfahren, die alle Allianzen, zu allen Zeiten betroffen haben. Ueberzeugt von dieser großen Wahrheit habt ihr euren ersten Versuch durch die Annahme einer Regierungsform verbessert, welche besser berechnet war, als eure vorige, für eine innige Union und für die würksamere Verwaltung eurer allgemeinen Angelegenheiten. Diese Regierung, die das Kind eurer eigenen Wahl ist, Einflußfrey und Furchtlos, die erst nach vollkommener Untersuchung und reiflicher Berathschlagung angenommen wurde, die frey in ihren Grundsätzen und in der Austheilung ihrer Gewalt ist, die Sicherheit mit Nachdruck verbindet, in sich selbst eine Fürsorge zur Verbesserung enthält, hat einen billigen Anspruch auf euer Zutrauen und Beystand. Achtung für diese Gewalt, Befolgung ihrer Gesetze, Ergebenheit in ihre Maßregeln, sind Pflichten, die in den Fundamental-Grundsätzen ächter Freyheit genossen werden. Die Grundlage von unsern politischen Systemen, ist das Recht des Volkes, die Constitutionen ihrer Regierungen zu machen und zu verändern— Doch ist die Constitution, die zu irgend einer Zeit herrscht, bis daß solche ausdrücklich durch eine Acte des ganzen Volkes verändert ist, heilich und bindend für alle. Der bloße Gedanke von der Macht und dem Recht des Volkes die Regierung einzusetzen, setzt schon die Pflichten eines Jeden voraus, daß er der eingesetzten Regierung gehorsam sey.

Alle Hindernisse zur Ausführung der Geseze, alle Verbindungen und Gesellschaften, sie mögen auch noch so ein wahrscheinlicher Character haben, die aber den Zweck haben, die Beschlüsse und Handlungen der regelmäßigen Autoritäten zu leiten, beherschen und entgegen handeln, sind diesem Hauptgrundsatz schädlich und haben einen schlimmen Zweck. Sie dienen dazu, um Factionen zu bilden, denselben eine künstliche und außerordenliche Gewalt zu geben— und bringen in den Plaz des bevollmächtigten Willens einer Nation, den Willen einer Parthey, die oft schwach, aber eine künstliche und unternehmende Minorität des Ganzen ist; nnd nach den wechselseitigen Triumphen der verschiedenen Partheyen, macht sie die öffentliche Administration eher zum Spiegel verstimmter und ungereimter Projecte einer Faction als zu dem Werkzeug beständiger und wohlthätiger Pläne, die von einem gemeinschaftlichen Rath angeordnet und gegenseitigem Intresse eingeschränkt sind.

Obschon Verbindungen und Gesellschaften von obgemeldeter Art hier und da dem Zweck des Allgemeinen entsprechen mögen, so werden sie doch durch die Länge der Zeit gar leicht mächtige Werkzeuge, durch die verschlagene, ehrgeizige und Grundsatzlose Menschen in den Stand gesetzt werden, die Macht des Volks zu zerstöhren, und für sich selbst die Zügel der Regierung zu usurpiren; und die hernach selbst die Werkzeuge zernichten, welche sie zu der ungerechten Herschaft erhoben haben.

Zu der Erhaltung unserer Regierung und zur Beständigkeit unseres gegenwärtigen glücklichen Zustandes, ist es nicht nur nothwendig, daß ihr standhaft, unregelmäßige Hinderniße, die der anerkannten Regierung in den Weg gelegt werden, verachtet, sondern daß ihr mit Ernst euch dem Erneuerungsgeist, wenn auch der Vorwand noch so anscheinlich ist, entgegen arbeitet.—Ein Art von Angriff könnte die seyn, um in den Formen der Constitution Veränderungen zu bewirken, welche die Energie vom System schmälern und auf diese Art untergraben wird, was sie

nicht geradezu umwerfen kann. In all den Veränderungen, zu welchen ihr aufg fordert werden möget, solltet ihr euch errinnern, daß Zeit und Gewohnheit wenigstens ebenso nothwendig sind, um den rechten Character von Regierungen zu ordnen, als dies bey allen andern menschlichen Einrichtungen ist—daß Erfahrung die sicherste Standarte ist, nach welcher die wirkliche Absicht der existirenden Constitution eines Landes geprüft werden kann —daß die Leichtigkeit von Veränderungen bloß auf Meynungen und Hypothesen gegründet, zu einem immerwährenden Wechsel führt, da selbige so mannigfaltig sind; errinnert euch noch überdies, daß in einem so ausgedehnten Lande, wie das unsrige ist, die richtige Verwaltung eures gemeinschaftlichen Intresses, eine Regierung mit so viel Nachdruck versehen seyn muß, als mit der vollkommenen Sicherheit der Freyheit verträglich ist. Die Freyheit selbst findet in einer solchen Regierung, wenn die Gewalt gehörig vertheilt und berichtiget ist, ihren sichern Schutz. Es ist fürwahr weniger mehr als ein bloßer Name, wo die Regierung zu schwach ist, den Unternehmungen von Factionen zu widerstehen, ein jedes Mitglied der Gesellschaft innerhalb die Grenzen zu beschränken, die durch das Gesetz vorg schrieben sind, und auf diese Art alle in dem sichern und ruhigen Genuß der personal und Eigenthumsrechte zu versetzen.

Ich habe euch bereits schon die Gefahr angezeigt, daß Partheyen entstehen könnten, wenn die Staaten in geopraphische Unterscheidungen eingetheilt würden. Laßt mich nun diesen Gegenstand weitläuftiger erörtern und euch auf die feyerlichste Weise gegen die schrecklichen Wirkungen des Partheygeistes im Allgemeinen warnen.

Dieser Geist ist unglücklicherweise von unserer Natur unzertrennlich, und hat seine Wurzel in den stärksten Leidenschaften der menschlichen Seele. Er findet sich in verschiedenen Gestalten in allen Regierungen mehr oder weniger hartnäckig, beschränkt oder unterdrückt; aber in

einer Volksregierung sieht man ihn in seiner vollen Grösse, und ist sicher ihr größter Feind.

Die wechselseitige Herrschaft einer Faction über die andere, geschärft durch den Geist der Rache, der dem Partheyzwist so natürlich ist, und die in verschiedenen Zeiten und Ländern die schrecklichsten Greuelthaten verursachten, ist selbst eine fürchterliche Despotie. — Doch leitet dieses in der Länge der Zeit zu einem mehr förmlichen und dauerndern Despotismus. — Die Unordnungen und das Elend, welches daraus entsteht, bestimmen die menschlichen Gemüther Sicherheit und Ruhe in der absoluten Gewalt eines Einzelnen zu suchen: und früher oder späther bildet der Anführer einer herrschenden Faction, der tüchtiger oder glücklicher ist als seine Mitwerber, seinen Despotismus, um sich selbst zu erheben, auf den Ruinen der bürgerlichen Freyheit.

Obschon man ein solches Ende nicht erwartet, so sollte man es doch nicht aus dem Gesicht verliren, und das allgemeine und beständige Unheil, welches de Partheygeist zur Folge hat, ist hinlänglich, einem weisen Volke es zur Pflicht zu machen, selbigem entgegen zu arbeiten.

Der Partheygeist dienet immer dazu, um die öffentliche Rathsschlüsse zu verwirren und die allgemeine Regierung zu schwächen. Er erregt in der Gemeinheit ungegründete Eifersucht und falsche Furcht; er entzündet die Feindschaft einer Parthey gegen die andere, und unterhaltet gelegentlich Mäuterey und Aufruhr. Er öffnet die Thore zu auswärtigem Einfluß und Verdorbenheit, welche durch den Canal von Partheysucht leicht einen Zugang selbst zu der Regierung erhält. Auf diese Art ist der Wille und die Politick des einen Staates dem Willen und der Politick eines andern unterworfen.

Es herrscht zwar die Meynung, daß Partheyen in freyen Ländern einen wohlthätigen Anstoß für die Regierungs-Verwaltung seyen, und daß sie den Geist der Freyheit aufrecht erhalten. Dieses ist auch mit einigen

Ausnahmen wahr; und in monarchischen Regierungen mag die Vaterlandsliebe mit Schonung, wo nicht mit Gewogenheit auf den Partheygeist hinsehen. Aber in Volksregierungen, in reinen Wahlregierungen soll der Partheygeist nicht ermuntert werden. Von der natürlichen Absicht dieser Regierungsart ist es gewiß, daß immer für dessen Zweck genug von diesem Geiste für heilsame Endzwecke herrscht. Und da immer eine Gefahr da ist, daß solcher zu Ausschweifungen führet so sollte derselbe durch die Gewalt der öffentlichen Meynung gemildert und gelindert werden. Wenn ein Feuer nicht gelöscht wird, so erfordert solches die gleichförmige Wachsamkeit, um solches zu verhüten, daß es nicht in Flammen ausbricht, wenigstens wird es anstatt zu erwärmen, verzehrend werden.

Es ist ebenfalls wichtig, daß die Gewohnheit zu denken in einem freyen Lande, diejenigen mit Vorsicht anfeuern sollte denen die Regierung desselben anvertraut ist, so daß sich solche nur mit denen ihnen übertragenen respectiven Pflichten in ihrem Departement befassen, und sich nicht Eingriffe in andere erlauben. Der Geist der Gewaltanmaßung bezweckt die Gewalt von allen Departementern in eine zu bringen, und auf diese Art, die Regierungsform mag auch seyn, welche sie will, entsteht ein wirklicher Despotismus. Ein billiger Ueberschlag von der Liebe zur Gewalt, und die Geneigtheit selbige zu mißbrauchen, die in dem menschlichen Herzen herrscht, ist hinlänglich, um uns von der Wahrheit dieses Satzes zu überzeugen. Die Nothwendigkeit von gegenseitigem Einhalt in Ausübung der politischen Gewalt; indem man solche an verschiedene Gewahrhaber vertheilt, und einen jeden als den Aufseher von dem öffentlichen Rad gegen den Eingriff von andern macht, ist durch Erfahrungen in älteren und neueren Zeiten bewiesen: und selbst in unserem Lande und unter unseren eigenen Augen. Wenn, nach der

Meynung das Volks, die Vertheilung oder Einschränkung der constitutionellen Macht auf irgend eine Weise unrecht ist, so laßet solches durch eine Veränderung verbessert werden, nach der Art wie dis die Constitution bestimmt.—Laßt aber hierbey durch Usurpation keinen Wechsel stattfinden; wenn auch dies in einem Falle gutes hervorbringen mag, so ist es doch das gewöhnliche Werkzeug durch welches freye Regierungen zerstöhrt werden. Der vorhergehende Fall muß immer in bleibenden Uebeln irgend ein verübergehendes Gute. was der Nutzen zu irgend einer Zeit hervorbringen kann, bey weitem überwiegen.

Von allen Einrichtungen und Gewohnheiten, die zu einer politischen Glückseligkeit führen, sind die Religion und Moral die unentoehrlichen Unterstützer.—Vergebens würde ein Mann auf den Tribut von Vaterlandsliebe Ausspruch machen, der sich bemühen würde, diese großen Pfeiler von menschlicher Glückseligkeit, diese stärksten Stützen der menschlichen und bürgerlichen Pflichten zu verderben.—Der blose Politicker sollte ebenso wie der fromme Mann dieselben ehren und pflegen. Ein ganzer Band könnte nicht alle ihre Verbindungen mit privat und öffentlichen Glückseligkeit enthalten. Laßt uns die einfache Frage aufwerfen wo ist die Sicherheit für Eigenthum, Ehre, Leben, wenn der Sinn von religiöser Verpflichtung von Eidschwüren entfernt ist, welche die Werkzeuge von Untersuchungen in der Court sind? Und laßt uns mit Vorsicht der Voraussetzung nachsehen, daß Moralität ohne Religion beybehalten werden kann. Man mag dem Einfluß von verfeinerter Erziehung des Geistes und der besondern Structur zuschreiben, was man will, so verbiethen uns doch Natur und Vernunft die Erwartung, daß national Moralität bestehen kann, wenn die Grundsätze der Religion nichts mehr gelten.

Es ist wirklich wahr, daß Tugend und Moralität der nothwendige Anfang einer Volksregierung seyn müßen,

Diese Richtschnur dehnet sich fürwahr mehr oder weniger auf jede Art von einer freyen Regierung aus. Welcher aufrichtige Freund zu einer solchen kann mit Gleichgültigkeit auf Versuche hinblicken, die das Fundament eines solchen Gebäudes zu erschüttern drohen?

Befördert demnach, als ein Gegenstand von der ersten Wichtigkeit die Einrichtungen um Kenntnisse zu verbreiten.—In dem Verhältniß, wie die Regierungsverfassung der öffentlichen Meynung Kraft giebt, ist es wesentlich, daß die öffentliche Meynung erleuchtet werden sollte.

Erhaltet als eine wichtige Hülfsquelle zur Stärke und Sicherheit den öffentlichen Credit. Eine Art denselben zu erhalten, ist diejenige, daß man ihn so sparsam als möglich benutzt; und Gelegenheiten von Ausgaben dadurch vermeidet, daß man Frieden erhält, doch muß man sich auch errinnern, daß Auslagen in Zeit gemacht, um sich für Gefahr vorzubereiten, oft viele größere verhindern, um selbige zu hintertreiben; ebenso sollte man die Anhäufung von Schulden vermeiden, und dies nicht nur bey unnöthigen Gelegenheiten zu Ausgaben, sondern bey großen Anstrengungen in Friedenszeiten soll man die Schulden abbezahlen, die unvermeidliche Kriege verursacht haben, und selbige nicht ungroßmüthig der Nachwelt auf den Hals laden, da wir selbst sie tragen sollten.—Die Ausübung dieser Maximen gehören unserer vollziehenden Gewalt an, es ist aber nothwendig, daß die öffentliche Meynung damit übereinstimmen sollte.—Um aber derselben die Ausführung desselben zu erleichtern, ist es nothwendig, besonders zu bemerken, daß man zur Bezahlung von Schulden Einnahmen haben muß; daß man um Einnahmen zu bekommen, Taxen haben muß; daß keine Taxen erdacht werden können, die nicht mehr oder weniger unangenehm und unbequem sind; daß die innerlichen Verlegenheiten, die unzertrennlich von den richtigen Gegenständen, stets ein Vorrath von

Schwierigkeiten sind, immer eine aufrichtige Einrichtung für das Betragen der Regierung und den Geist der Ergebenheit in die Maßregeln seyn sollten, um Einkünfte zu erhalten, die öffentliche Nothwendigkeit zu irgend einer Zeit erfordern mag.

Beobachtet Treue und Gerechtigkeit gegen alle Nationen, erhaltet Frieden und Einigkeit mit allen; Religion und Moralität schärfen dieses Betragen ein; und kann es seyn, daß gute Politick dies nicht ebenfalls einschärft? Es wird für eine freye, erleuchtete und bald große Nation würdig seyn, der Menschheit das großmüthige und zu neue Beyspiel eines Volkes zu geben, welches immer durch erhabene Gerechtigkeit und Wohlthat geleitet wird. Wer kann bezweifeln, daß im Lauf der Zeit und Dinge, die Früchte eines solchen Planes reichlich einige zeitliche Vortheile zurückbezahlen würden, die durch eine veste Anhänglichkeit an selbige verloren gehen möchten? Kann es seyn, daß die Vorsehung nicht die dauernde Glückseligkeit mit ihren Tugenden verbunden hat? Wenigstens ist der Versuch durch jede Gedanken, die die menschliche Natur adeln, anempfohlen. Ach! es ist durch deren Laster unmöglich gemacht.

Bey der Ausführung eines solchen Planes ist nichts mehr deutlich, als daß der bleibende, eingewürzelte Haß gegen besondere Nationen, und die leidenschaftliche Anhänglichkeit an andere ausgeschlossen seyn sollte; und daß im Frieden gerechte und freundschaftliche Gefühle gegen alle unterhalten werden sollte. Die Nation, welche eine andere haßt, oder gegen eine andere eine zu große Neigung hat, ist gewissermaßen ein Sclave. Sie ist ein Sclave von ihrer Stimmung und in beyden Fällen wird sie von ihrer Schuldigkeit und Pflicht abgeführt. Der Haß von einer Nation gegen eine andere bestimmt eine jede der andern Gewalt und Unrecht anzuthun, er erregt bey geringfügigen Dingen Verdacht, er macht stolz und roh, wenn zufällige oder geringe Zwiste entstehen. Daher entstehet oft Streit, und hartnäckige, er=

bitterte und blutige Kämpfe. Eine Nation, die durch üb- len Willen und Groll geleitet wird, zwingt oft die Regie- rung zu einem Kriege, der gegen die besten Berechnun- gen der Politick ist. Manchmal nimmt die Regierung Theil an dem Hang der Nation, und folgt der Leiden- schaft was die Vernunft ausschlagen würde; zu andern Zeiten macht sie den Groll einer Nation den Projecten der Feindseligkeit dienstbar, die durch Stolz, Ehrgeiz und andere unrechte und verderbliche Beweggründe er- regt werden. Oft war der Friede, manchmal vielleicht selbst die Freyheit einer Nation das Opfer davon.

Ebenso bringt eine leidenschaftliche Vorliebe von ei- ner Nation für eine andere Uebel, mancher Art. Die Sympathie für eine Nation die man liebt, erleichtert den Wahn von einem eingebildeten gemeinschaftlichen In- tresse, in Fällen, wo kein wirkliches gemeinschaftliches Intresse stattfindet, sie giesst den Haß von einer gegen eine andere Nation ein, und verleitet die Erstere, Theil an den Kriegen und Händeln der Letzteren zu nehmen, ohne einen gehörigen Anlaß oder Rechtfertigung dazu zu haben. Ebenso leitet sie zur Nachsicht, indem man begünstigten Nationen Privilegien gewährt, die man an- dern verweigert, welches aber den Nationen, die diese Nachsicht gewähren doppelt schädlich ist; weil sie nem- lich unnöthigerweise weggeben, was sie hätten behalten sollen; und weil sie Eifersucht, bößen Willen und einen Geist der Widervergeltung bey den Partheyen erregen, denen gleiche Privilegien verweigert wurden. Es giebt auch ehrgeizigen, verdorbenen oder betrügerischen Bür- gern (die sich an die begünstigte Nation anschließen) eine gute Gelegenheit, das Intresse ihres Vaterlandes ohne Verdacht, manchmal selbst mit Popularität zu verrathen oder aufzuopfern; indem sie mit dem Schein einer tu- gendhaften Dankbarkeit, einer löblichen Ehrerbietung für die öffentliche Meynung oder für das lobenswürdige Ziel des allgemeinen Besten, die schlechten oder närri-

schen Befolgungen des Ehrgeizes, der Verdorbenheit oder Bethörung bemänteln.

Da die Zugänge zu auswärtigem Einfluß unzählbar sind, so sind solche Zuneigungen für einen wahrhaft erleuchteten und unabhängigen Patriot beunruhigend. Wie viele Gelegenheiten biethen sie nicht an, sich mit einheimischen Factionen einzulaßen, die Künste der Verführung anzuwenden, die öffentliche Meynung irre zu leiten und auf die öffentlichen Rathschlüsse Einfluß haben und selbige in Frucht halten! Eine solche Zuneigung von einer kleinen und schwachen Nation zu einer großen und mächtigen, macht die Erstere zu Diener von den Letztern.

Gegen die hinterlistige Verschlagenheit des auswärtigen Einflußes [ich beschwöre Euch Mitbürger mir zu glauben] sollte die Eifersucht eines freyen Volkes immer wachsam seyn; indem die Geschichte und Erfahrung beweisen, daß auswärtiger Einfluß einer der gefährlichsten Feinde einer republicanischen Regierung ist. Damit aber diese Eifersucht nützlich wird, muß sie unpartheyisch seyn, indem sie sonst das Instrument zu dem wird, was sie vermeiden sollte —Allzugroße Partheylichkeit für eine auswärtige Nation und allzugroße Abneigung gegen eine andere, bewegen diejenigen, die damit behaftet sind, nur Gefahr auf einer Seite zu sehen, und dienen die Künste des Einflußes gegen die andere Nation zu bemänteln und oft zu unterstützen.—Wirkliche Patrioten, die den Ränken der begünstigten Nation widerstreben, werden oft verdächtig und gehäßig; während ihre Werkzeuge und Narren den Ruhm und das Zutrauen des Volkes usurpiren, um ihr Intresse aufzuopfern.

Die große Regel für unser Betragen gegen auswärtige Nationen ist, daß wir unsere Handlungs-Verbindungen ausdehnen, damit wir mit denselben so wenig politische Verbindungen als möglich haben. Laßt uns diejenigen Verpflichtungen, die wir bißher eingegangen sind, getreu erfüllen.—Hier laßt uns aber stille stehn.

Europa hat eine Menge ursprüngliche Intressen, die

uns wenig oder nichts angehen. Daher ist dasselbe in häufige Kriege verwickelt, deren Ursachen uns fremd sind. Es muß daher für uns unweise seyn, wenn wir uns durch künstliche Bande in die gewöhnlichen Wechsel ihrer Politick, oder in die gewöhnlichen Verbindungen und Händel ihrer Freundschaft oder Feindschaft anschließen wollten.

Unsere entfernte und abgesonderte Lage ladet uns ein und setzt uns in den Stand, einen andern Lauf zu nehmen. Wenn wir eine Nation unter einer wirksamen Regierung bleiben, so ist die Zeit nicht mehr ferne, wo wir dem Schaden, der uns vom Auslande zugefügt werden kann, Troz biethen können; wenn wir eine solche Stellung nehmen, in welcher wir die Neutralität behaupten, so mögen wir versichert seyn, daß wir gewissenhaft geachtet werden; kriegführende Nationen, werden nicht leicht, wenn sie die Unmöglichkeit einsehen Eroberungen zu machen, es wagen, uns zu reizen, da wir Krieg oder Frieden wählen können, je nachdem es uns unser Intresse, geleitet von Gerechtigkeit, befehlen mag.

Warum sollten wir die Vortheile von einer so besonderen Lage fahren lassen? Warum sollten wir unsern eigenen Grund verlassen, um auf fremdem zu stehen? Warum sollten wir durch die Vermengung unseres Schicksals mit demjenigen von irgend einem Theil von Europa, unseren Frieden und Wohlstand in den Beschwerden des europäischen Ehrgeizes, Wetteifers, Intresse, Stimmung oder Grille verwickeln?

Es ist unsere beste Politick frey von irgend einer dauerhaften Allianz mit irgend einem Theil der fremden Welt zu bleiben; so weit nemlich meyne ich, als wir gegenwärtig die Freyheit zu thun haben; denn laßt mich nicht so verstanden werden, daß wir fähig wären unsere gegenwärtigen Verpflichtungen durch Untreue zu brechen. Ich halte die Maxim in öffentlichen Geschäften ebenso anwendbar als in privat Geschäften, nemlich daß "Ehrlichkeit die beste Politick ist." Ich widerhole es daher,

beobachtet diese unsere Verpflichtungen in ihrem wahrem Sinn. Es würde aber, meiner Meynung nach unnütze und unweise seyn, selbige auszudehnen.

Wenn wir uns durch schickliche Einrichtungen immer in einem respectablen Vertheidigungs-Zustande befinden, so mögen wir uns im̃er auf zeitliche Allianzen für ausserordentliche Vorfälle verlassen.

Eintracht und liberaler Umgang mit allen Nationen wird uns durch Politick, Menschlichkeit und Intresse anempfohlen. Aber auch selbst unsere Handlungs-Politick sollte gleich und unparteyisch handeln; sie darf nicht Gunst oder Vorzüge suchen nach gewähren; sie sollte den natürlichen Lauf der Dinge zu Rathe ziehen; sie mag auf einen anständigen Weg den Strohm der Handlung verbreiten und vervielfältigen, aber nicht erzwingen; sie mag mit Mächten, die geneigt sind dem Handel einen vesten Lauf zu geben, die Rechte unserer Kaufleute bestimmen, und die Regierung in den Stand setzen selbige zu beschützen; sie mag die besten conventionällen Regeln der Handlung entwerfen, die gegenwärtige Umstände und übereinstimmende Meynung gewähren, es müssen aber solche zeitlich und der gänzlichen Abschaffung oder Abänderung unterworfen seyn, wie die Umstände oder die Erfahrung es erfordert; sie muß immer im Augenmerk haben, daß es eine Thorheit ist, wenn eine Nation von der anderen Gunstbezeugungen erwartet; daß sie mit einem Theil von ihrer Unabhängigkeit für das bezahlen muß, was sie unter dem Character von einer andern annimmt; daß sie, bey einer solchen Annahme sich in eine Lage versetzt, als hätte sie gleichen Werth für namentliche Gunstbezeugungen erhalten, und daß sie dann noch Vorwürfe erhalten könnte, daß sie nicht mehr gegeben hätte. Es kann kein größerer Irthum geben, als zu erwarten oder darauf zu rechnen, daß eine Nation der andern wirkliche Gunstbezeugungen erweise. Es ist eine Blendung die die Erfahrung heilen muß, und die ein gerechter Stolz verwerfen sollte.

Während ich euch, meine Landsleute, den Rath eines alten und euch liebenden Freundes anbiethe, darf ich nicht hoffen, daß derselbe einen so starken und bleibenden Eindruck machen wird, als ich wünschte; und daß derselbe den gewöhnlichen Lauf der Leidenschaften in Schranken halten oder unsere Nation von dem Laufe hemmen wird, der bißher das Schicksal der Nationen bestimmt hat; doch mag ich mir schmeicheln, daß er einigen Nutzen hervorbringen und etwas Gute bewirken werde; daß er dann und wann den Partheygeist mildern, gegen den Nachtheil fremder Ränke warnen, und gegen Betrüger von seynwollenden Patrioten schützen werde; diese Hoffnung wird eine vollständige Belohnung für die Sorgfalt um euer Wohl seyn, welche diesen meinen Rath dictirt hat.

In wie weit ich in der Erfüllung meiner Amtspflichten durch die Grundsätze geleitet worden bin, die mir vorgeschrieben waren, müssen die öffentlichen Documente und andere Beweise meines Betragens euch und der ganzen Welt zeugen. Ich für meinen Theil habe die Ueberzeugung, daß ich wenigstens glaube von denselben geleitet worden zu seyn.

In Rücksicht des gegenwärtig noch fortwährenden Krieges in Europa, ist meine Proclamation vom 22sten April, 1793, der Anzeiger meines Planes. Der Geist von dieser Maßregel, bekräftiget durch eure billigende Stimme, und derjenigen von euern Representanten in beyden Häußern der Gesetzgebung hat mich jederzeit beherrscht; ohne mich durch Versuche davon abschrecken oder abwendig machen zu lassen.

Nach sorgfältiger Untersuchung, verbunden mit der besten Kenntniß die ich erhalten konnte, war ich sehr zufrieden, daß unser Land, unter allen Umständen in diesem Falle ein Recht hatte, und durch Pflicht und Intresse verbunden war, eine neutrale Stellung zu nehmen. Nachdem wir solche genommen hatten, so war ich entschlossen, solche mit Mäßigkeit, Ausdauer und

Kraft zu erhalten. Die Erwägung der Frage, warum wir ein Recht haben, so zu handeln, ist unnöthig zu dieser Zeit zu erörtern. Ich will nur noch bemerken, daß zufolge meiner Einsicht über diesen Gegenstand, das Recht von keiner der kriegführenden Mächte geleugnet wurde, sondern daß es von allen kräftig gebilligt wurde.

Die Pflicht eines neutralen Betragens mag, ohne irgend etwas anders von den Verpflichtungen gefolgert werden, die die Gerechtigkeit und Menschlichkeit auf jede Nation in solchen Fällen legen, wo es einem frey steht, die Friedens = und Freundschafts-Verhältniße zwischen Nationen beyzubehalten.

Die Gründe, warum wir uns unseres Intresses wegen so betragen haben, werden am besten euerm eigenen Nachdenken und Erfahrung anheimgestellt. Bey mir war der Hauptgrund derjenige, nemlich um zu trachten, daß wir Zeit gewinnen, damit unser Land seine noch neuen Einrichtungen in Ordnung und zur Reife bringe, und daß es, ohne allen Aufschub denjenigen Grad von Stärke und Beständigkeit erlange, welcher nothwendig ist, um, sich menschlich auszudrücken, ihm die Herrschaft über seine eigenen Glücksgüther zu geben.

Wenn ich auf die Begebenheiten meiner Amtsverwaltung zurückblicke, so bin ich eines absichtlich begangenen Fehlers zwar unbewußt, demohngeachtet kenne ich meine Unvollkommenheit zu gut, als daß ich nicht denken sollte, daß ich manchen Fehler begangen habe. Mögen dieselben auch seyn, welche sie wollen, so flehe ich inbrünstig zu dem Allmächtigen, daß er die Uebel, welche daraus entstehen mögen, abwenden oder lindern wolle. Ebenso nehme ich die Hoffnung mit mir, daß mein Vaterland nie aufhören wird, selbige mit Schonung zu betrachten; und daß nach fünf und vierzig Jahren, die ich von meinem Leben im Dienste meines Va=

terlandes mit aufrichtigen Absichten zugebracht habe, die Fehler von unzulänglichen Fähigkeiten der Vergessenheit übergeben werden, besonders da ich selbst bald zu meiner Ruhestädte zu gehen habe.

Indem ich auf die Güthe meines Vaterlandes so wie in andern Dingen rechne, und während ich bey der inbrünstigen Liebe gegen selbiges beseelt bin, welches Gefühl für einen Mann so natürlich ist, der in demselben sein Geburtsland und dasjenige seiner Vorväter seit mehreren Generationen her sieht, so erfreue ich mich schon im Voraus des reinen süssen Vergnügens, daß ich in der Mitte meiner Mitbürger den wohlthätigen Einfluß guter Gesetze, unter einer freyen Regierung genießen kann — welches jederzeit der Lieblingswunsch meines Herzens und die herrliche Belohnung, wie ich hoffe, von unsern gegenseitigen Sorgen, Arbeiten und Gefahren war.

G. Waschington.

Vereinigte Staaten, den 17ten September, 1796.

Ende.

Berichtigung.

Lese auf der zehnten Seite, in der fünften Linie, anstatt der Worte: "unter einem federalistischen Manne"—die folgenden Worte; "unter einem federalistischen Haupte."

